

# Vorwort

Das Bundesministerium des Innern stellte 2021 in seinem Evaluationsbericht zu dem 2018 in Kraft getretenen „neuen“ BDSG fest, dass sich dieses trotz verschiedener Kritik insgesamt als sachgerecht, praktikabel und normenklar erwiesen habe. Das BMI sprach sich in seinem Bericht u.a. gegen eine weitere Anhebung des Schwellenwerts für die Benennung von Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG aus und führte in diesem Zusammenhang aus: „Es hat sich gezeigt, dass Datenschutzbeauftragte eine wichtige Rolle als Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und bei der wirksamen operativen Umsetzung des Datenschutzrechts übernehmen. Eine weitere Anhebung der Bestellungspflichtgrenze des § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG kann nach den Rückmeldungen zu Problemen und Umsetzungsdefiziten bei Vereinen und kleineren und mittleren Unternehmen führen, während nach den Rückmeldungen ein Entlastungseffekt vielfach nicht wahrgenommen wird.“ Der Bericht bestätigte damit die seit langem von der GDD eindringlich vertretene Auffassung.

Eine Stärkung des Prinzips der betrieblichen Selbstkontrolle ist in dem am 18.06.2021 in Kraft getretenen § 79a BetrVG enthalten. Mit der neuen Regelung in § 79a BetrVG ist der Betriebsrat Teil des datenschutzrechtlich verantwortlichen Arbeitgebers. Zudem wurde im Sinne der GDD geklärt, dass sich die Überwachungsaufgabe des oder der Datenschutzbeauftragten auch auf den Betriebsrat bezieht.

Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) begleitete die GDD mit Stellungnahmen und der Teilnahme an einer Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages durch ihren Vorsitzenden Prof. Dr. Schwartmann. Begrüßt wurde die Förderung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung in § 26 TTDSG. Bereits vor Geltung des TTDSG am 01.12.2021 veröffentlichte die GDD eine Praxishilfe mit einem Überblick über die Neuregelungen und den sich hieraus für die Datenschutzpraxis ergebenden Handlungsbedarf.

Auch im Berichtsjahr wurden GDD-Praxishilfen und Ratgeber veröffentlicht, die Datenschutzverantwortlichen Unternehmen und Behörden bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. In diesem Zusammenhang sei auch eine Neustrukturierung der GDD-Praxishilfen erfolgt. Ebenfalls im Jahr 2021 sei eine komplett überarbeitete 3. Fassung des GDD-Ratgebers zum Thema „Datenpannen“ erschienen.

In der internationalen Ausrichtung der GDD verstärkte diese die Anstrengungen, die europäische Dachorganisation CEDPO (Confederation of European Data Protection Organisations) auch formal zu institutionalisieren. CEDPO hat inzwischen „operational rules“, die u.a. eine Gleichberechtigung unter den CEDPO-Mitgliedern gewährleisten, intern abgestimmt. Ferner hat CEDPO in Brüssel einen Experten gewinnen können, der Kontakte pflegt, Konferenzen organisiert und Stellungnahmen abgibt.

Bonn, im Oktober 2022

Der Vorstand

**Vorstand:** Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Vorsitzender), Kristin Benedikt, Ulrike Egle, Prof. Dr. Rainer W. Gerling, Bettina Herman, Gabriela Krader, Prof. Dr. Michael Meier, Thomas Müthlein, Steve Ritter, Prof. Dr. Gregor Thüsing, Dr. Martin Zilkens, Prof. Peter Gola (Ehrevorsitzender)



# GDD-Geschäftsbericht

# 2021

<b>LEISTUNGEN 2021</b> .....	<b>5</b>
I.    GDD-Publikationen .....	5
1.  Regelmäßige Veröffentlichungen .....	5
2.  Zusätzliche Leistungen .....	5
II.   GDD-Veranstaltungen.....	5
1.  GDD-Seminare zum Datenschutz .....	5
2.  GDD-Mitgliederinformation als Videokonferenz .....	6
3.  40. RDV-Forum am 17. November 2021 .....	7
4.  45. DAFTA am 18. und 19. November 2021 .....	9
III.  GDD-Serviceleistungen .....	10
1.  Einzelberatung .....	10
2.  Rechtsprechungs- und Literaturarchiv .....	10
3.  Recht der Datenverarbeitung (RDV) .....	10
4.  GDD-Mitteilungen .....	11
<b>GDD-ORGANE UND -GREMIEN</b> .....	<b>12</b>
I.    Mitgliederversammlung 2021 .....	12
II.   Vorstandsarbeit .....	16
III.  Wissenschaftlicher Beirat der GDD .....	17
IV.   GDD-Erfa-Kreise.....	17
V.    GDD-Erfa-Beirat .....	19
VI.   Institut für Datenschutzbeauftragte .....	22
VII.  GDD-Datenschutz-Akademie .....	22
VIII. GDD-Arbeitskreis „Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen“ .....	23
IX.   GDD-Arbeitskreis „DS-GVO-Praxis“ .....	23
<b>GDD-PROJEKTE</b> .....	<b>24</b>
I.    GDD-Arbeitshilfen.....	24
II.   Datenschutz International .....	25
III.  DS-BvD-GDD-02 .....	26
IV.   Fokusgruppe Datenschutz des Digital-Gipfels .....	27
V.    Code of Conduct zum Einsatz DS-GVO konformer Pseudonymisierung .....	27
<b>ENTWICKLUNG DER GDD</b> .....	<b>29</b>
I.    Mitgliedsbeiträge .....	29
II.   Mitgliederentwicklung.....	30
<b>KONTAKTE DER GDD</b> .....	<b>31</b>
<b>ANHANG</b> .....	<b>32</b>
VERZEICHNIS DES GDD-VORSTANDS .....	32
GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GDD .....	32
MITGLIEDER DES WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATS DER GDD .....	33
MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS DER GDD-DATENSCHUTZ-AKADEMIE .....	33
FINANZPRÜFER DER GDD .....	33
GDD-ARBEITSKREISE.....	33
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS DER GDD-ERFA-KREISE.....	34
SATZUNG DER GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT E.V. (GDD).....	36
SATZUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATS DER GDD .....	39
GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS DER GDD-DATENSCHUTZ-AKADEMIE .....	39

## Hinweis:

Weil im Geschäftsbericht bereits bestehende und veröffentlichte Texte integriert sind, wird teilweise nur die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## VORRANGIGE AUFGABEN DER GDD

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) fördert und unterstützt eine zeitgemäße Entwicklung von Datenschutz und Datensicherheit sowie deren praktische Umsetzung. Sie stellt einerseits der Allgemeinheit, also jedem Interessierten in Praxis und Wissenschaft, Informationen und Materialien zum Zwecke der Meinungsbildung zur Verfügung und trägt andererseits die ihr im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt werdenden Meinungen bei den politischen Entscheidungsträgern vor. Durch das Hinzutreten neuer Technologien und Rechtsvorschriften sowie auch globalisierungsbedingt nimmt das Tätigkeitsgebiet der GDD ständig zu und fordert verstärkte Aktivitäten im Bereich der Schulungsmaßnahmen und der Herausgabe von Informationsmaterial.

## LEISTUNGEN 2021

### I. GDD-Publikationen

#### 1. Regelmäßige Veröffentlichungen

Die GDD gibt regelmäßig Publikationen heraus, die über aktuelle Themen und Fachfragen im Zusammenhang mit dem Recht und der Praxis der Datenverarbeitung berichten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit. Im Jahr 2021 erfolgte die Berichterstattung über die folgenden Medien:

- >> GDD-Mitteilungen Nrn. 1 bis 6/2021
- >> Recht der Datenverarbeitung (RDV), Hefte 1 bis 6/2021
- >> Geschäftsbericht 2020

#### 2. Zusätzliche Leistungen

Neben den regelmäßigen Veröffentlichungen erhielten GDD-Mitglieder, Institutionen aus Wirtschaft und Verwaltung sowie die interessierte Öffentlichkeit im Jahr 2021 folgende Leistungen:

- >> GDD-Praxishilfen zu DS-GVO und TTDSG (unter [www.gdd.de](http://www.gdd.de) als pdf-Dateien zum Download)  
Zu den 2021 veröffentlichten Praxishilfen vgl. im Einzelnen S. 25 ff. des Berichts.
- >> Ratgeber „Datenpannen“, 3. Auflage (abrufbar als PDF-Datei im mitgliedergeschützten Bereich)
- >> Zugang zu GDD-Online-Datenbanken

## II. GDD-Veranstaltungen

### 1. GDD-Seminare zum Datenschutz

Die GDD hat aus ihrer langjährigen Erfahrung ein gestuftes Schulungskonzept zur Aus- und Weiterbildung von Datenschutz- und Datensicherheitsverantwortlichen in Unternehmen und Behörden entwickelt. Im Rahmen von ein- bis fünftägigen Veranstaltungen werden Basis-Schulungen und aufgabenspezifische Seminare durchgeführt. Die Basis-Schulungen bieten den Einstieg in Datenschutz und Datensicherheit, indem sie Grundlagenkenntnisse rechtlicher, technischer und organisatorischer Art vermitteln und Hilfestellungen für die praktische Umsetzung geben. Die aufgabenspezifischen Seminare vertiefen die Grundlagenkenntnisse und behandeln spezielle, besonders praxisrelevante Aufgabenbereiche.

Seit 2005 bietet die GDD-Datenschutz-Akademie eine Zertifizierung als „Betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r (GDDcert. EU)“ an, die dem Nachweis der Datenschutzqualität innerhalb und außerhalb des Unternehmens dient.

Die GDD-Seminare tragen dem Umstand Rechnung, dass Datenschutz und Datensicherheit von einer großen Dynamik geprägt sind, indem sie über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Recht, Technik und Organisation informieren.

Eine neue Form der Informationen und Wissensvermittlungen stellen die Online-Kompaktkurse dar. Ausgewählte Themen werden von Experten aufbereitet und in der Regel in einem halbtägigen Onlineformat angeboten. Dieses Format wird auch unabhängig von der Corona-Pandemie künftig weiter angeboten.

Folgende Veranstaltungen wurden im Berichtszeitraum angeboten:

#### Basis-Schulungen

- >> Teil 1: Einführung in den Datenschutz für die Privatwirtschaft
- >> Teil 2: Einführung in den technisch-organisatorischen Datenschutz
- >> Teil 3: Datenschutz-Management nach der DS-GVO
- >> Repetitorium GDDcert. EU
- >> Zertifizierung zum/zur „Betrieblichen Datenschutzbeauftragten (GDDcert. EU)“

#### Datenschutz-Organisation

- >> Die Aufgaben und der Tätigkeitsbericht des betrieblichen DSB praxisnah im Unternehmen
- >> Neues Datenschutzrecht Kompakt
- >> ISO 27001 und Datenschutz
- >> Beschäftigtendatenverarbeitung nach DS-GVO und BDSG

### **Datenschutz-Praxis**

- >> Datenschutz in medizinischen Einrichtungen
- >> Videoüberwachung nach BDSG und DS-GVO
- >> Basiswissen IT-Sicherheit
- >> Datenschutz International
- >> Datenschutz und Betriebsrat unter der DS-GVO
- >> Datenschutz-Management light
- >> Onlinedatenschutz auf dem Weg zur ePrivacy-Verordnung
- >> Löschen nach DS-GVO
- >> Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- >> Mobile Endgeräte im Zeitalter von DS-GVO und ePrivacy-Verordnung
- >> Websites datenschutzkonform gestalten
- >> Datenschutz Aktuell
- >> Datenschutzverletzungen richtig behandeln
- >> Konzerndatenschutz
- >> Aktuelle Prüfpraxis der Datenschutzaufsichtsbehörden
- >> Datenschutz und IT-Sicherheit bei der Nutzung von Cloud Services
- >> Online-Kundendatenschutz sowie rechtssichere Internet-, Print-, Telefon- und E-Mail-Werbung
- >> TTDSG - Mehr als nur ein neues Datenschutzgesetz
- >> Strafverfolgung, Whistleblowing, Internal Investigations - Datenschutz und Strafrecht

### **Online-Kompaktkurse (OKK)**

- >> Den Umgang mit Betroffenenrechten organisieren
- >> Verfahrensrechtliche Grenzen für Bußgelder
- >> Hilfe, ein AV-Vertrag muss abgeschlossen werden
- >> Schadensersatz nach DS-GVO - Das neue Bußgeld?
- >> Awareness schaffen - Datenschutzrichtlinie zum Leben erwecken
- >> Kurz + kompakt: Datenschutz-Folgenabschätzung
- >> Die neuen EU-Standardvertragsklauseln
- >> Update E-Mail-Marketing
- >> Datenschutz bei digitalen Gesundheitsanwendungen
- >> Microsoft 365/Office 365
- >> Hilfe, ich muss löschen
- >> Das datenschutzkonforme Produkt
- >> Cookie-Banner inkl. Ausblick TTDSG
- >> Sichere und datenschutzkonforme Videokonferenzen
- >> Hilfe, eine Betroffenenanfrage
- >> Datenschutz und Home Office

- >> Den Umgang mit Datenschutzpannen organisieren
- >> Datenschutz im Seniorenzentrum
- >> Datenschutz in der Kita
- >> Datenschutzleit- und Richtlinie
- >> Datenschutz im Verein
- >> IT-Sicherheit in der Arztpraxis
- >> Geschäftsgeheimnisschutz
- >> KDG Audit
- >> Best Practices: Löschen nach der DS-GVO
- >> Trotz Pandemie Auftragsverarbeiter auditieren
- >> Cookies und Kumpane
- >> TTDSG - Anforderungen ab Herbst 2021
- >> Datenschutzprozess Austritt
- >> Unbeabsichtigte Datenschutzverstöße
- >> Whistleblowing - Anforderung Hinweisgebersystem

### **Workshops**

- >> Datenschutz-Folgenabschätzung
- >> Hacker-Tools für Datenschutzbeauftragte

### **Fachtagungen**

- >> 45. Datenschutzfachtagung (DAFTA)
- >> GDD-Winter-Workshop für Datenschutzbeauftragte und -berater sowie Datenschutzdienstleister
- >> 14. GDD-Sommer-Workshop für Datenschutzbeauftragte und -berater sowie Datenschutzdienstleister

## **2. GDD-Mitgliederinformation als Videokonferenz**

Die GDD informierte ihre Mitglieder am 19.01.2021 per Videokonferenz über aktuelle und zukünftige Arbeiten und Projekte.

Zentrale Punkte der Tagesordnung waren:

- >> Aktivitäten von CEDPO 2020/21
- >> Digital-Gipfel 2020
- >> CoC-Pseudonymisierung
- >> Evaluation des BDSG
- >> Entwurf eines TTDSG
- >> GDD-Ratgeber, FAQs und Praxishilfen 2020/21
- >> Neuer Service für Mitglieder: "DataAgenda Plus"
- >> Praxiskommentare zum Datenschutzrecht
- >> GDD bei Twitter
- >> GDD-Website Relaunch
- >> Mitgliederentwicklung
- >> Status der Finanzen der GDD
- >> Organisation und Arbeit der GDD-Erfa-Kreise
- >> Videokonferenzsystem „EduDip“ für Erfa-Kreise

### 3. 40. RDV-Forum am 17. November 2021

Am Mittwoch, 17. November des Berichtsjahres fand das 40. RDV-Forum statt. Wie auch die nachfolgende DAFTA wurde die Veranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie digital durchgeführt.

Das RDV-Forum griff neben den Neuregelungen durch das TTDSG und deren Konsequenzen für die betriebliche Kommunikation, der Umsetzung des Rechts bzw. der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bei mobiler Arbeit u.a. aktuelle Praxisfragen der Arbeitgeberverantwortung für Betriebsratsverarbeitungen auf.

Nach der Begrüßung durch Prof. Peter Gola, Ehrenvorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) und Chefredakteur der RDV, informierte Prof. Dr. Gregor Thüsing, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit an der Universität Bonn sowie GDD-Vorstand, über das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates aufgrund des neuen § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG bei der „Ausgestaltung von mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird“. Die Entscheidung über die Einführung der mobilen Arbeit, - das „Ob“ -, bleibe alleinige Sache des Arbeitgebers. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG sei lediglich bezogen auf die Ausgestaltung, - das „Wie“ -, der mobilen Arbeit. Dazu gehörten Regelungen über den zeitlichen Umfang mobiler Arbeit, Beginn und Ende der täglichen mobilen Arbeitszeit, über den Ort, von welchem aus mobil gearbeitet werden kann und darf, über konkrete Anwesenheitspflichten in der Betriebsstätte des Arbeitgebers, die Erreichbarkeit, den Umgang mit Arbeitsmitteln der mobilen Arbeit und einzuhaltende Sicherheitsaspekte. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bilde einen Auffangtatbestand für alle Regelungen der Ausgestaltung mobiler Arbeit.

Zu aktuellen Praxisfragen der Arbeitgeberverantwortung für Betriebsratsverarbeitungen referierte Andreas Jaspers, Geschäftsführer der GDD. Vor dem Hintergrund der durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz neu geschaffenen Regelung des § 79a Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist, soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Durch die Neuregelung in § 79a BetrVG sollte der zuvor herrschende Streit über eine mögliche datenschutzrechtliche Eigenverantwortlichkeit des Betriebsrats beendet werden. Allerdings bleiben auch nach der Neuregelung zahlreiche praxisrelevante Fragen offen, wie z.B.:

- >> Wie können DS-GVO-Vorgaben, z.B. zu den Betroffenenrechten, im Hinblick auf Datenverarbeitungen des Betriebsrats konkret umgesetzt werden, ohne dessen unabhängige Arbeit und die Interessen der Beschäftigten zu beeinträchtigen, die sich vertrauensvoll an das Gremium wenden?

- >> Welche Dokumentationspflichten treffen den Betriebsrat? Wer erstellt und führt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten? Wem sind die Dokumentationen zugänglich zu machen?
- >> Wer Verantwortung trägt, muss auch Kontrolle ausüben dürfen oder nicht? Bestehen Überwachungs-/Informationsrechte des Arbeitgebers bzgl. der Datenverarbeitung durch den Betriebsrat?

Die Organisation und Verantwortung nach der DS-GVO und die verschiedenen Rollen im Datenschutz und ihre Zusammenarbeit stellte Yvette Reif, stellvertretende Geschäftsführerin der GDD, dar. Dabei wurden die Funktionen von Datenschutzmanagern, Koordinatoren, Datenschutzbeauftragten und Co. erläutert. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung und wirksame Umsetzung von DS-GVO und BDSG trage die Leitung. Der Datenschutzbeauftragte sei hingegen nicht für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich und diese Verantwortung könne ihm auch nicht übertragen werden, da er sich dann selbst überwachen müsse mit der Folge, dass es dem Datenschutzbeauftragten als internem Überwachungsorgan an der notwendigen Unabhängigkeit fehlen würde (ErwGr 97 S. 4 DS-GVO). Als Fazit für die Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der DS-GVO gelte: Entscheidend ist nicht das Ausmaß der Datenschutzorganisation, sondern das Ausmaß der Organisation des Datenschutzes!

Zum Themenbereich „Das neue TTDSG und die Konsequenzen für die betriebliche Kommunikation“ referierte sodann Dr. Carlo Piltz, Reusch Rechtsanwälte, Berlin. Dabei beleuchtete Piltz die zentralen Fragen der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Arbeitsverhältnis und die Anwendbarkeit des neuen § 25 TTDSG.

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses seien wie bisher alle Anbieter öffentlich zugänglicher bzw. geschäftsmäßig angebotener Telekommunikationsdienste verpflichtet. Das TTDSG enthalte keine Definition zum geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsleistungen.

Nach unterschiedlicher Auffassung der Gerichte hinsichtlich des Arbeitgebers als Diensteanbieter (LAG Berlin-Brandenburg, LAG Hessen, LAG Krefeld) stellte zuletzt das LG Erfurt mit Urteil vom 28.04.2021 - 1 HK O 43/20 fest, dass ein geschäftsmäßiges Erbringen von TK-Diensten ein an Dritte gerichtetes Angebot voraussetze, jedoch seien Beschäftigte im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht Dritte. Maßgeblich für Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten die private Nutzung von E-Mail/Internet am Arbeitsplatz gestatten, seien die Vorschriften der DS-GVO. Gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG bestehe die Einwilligungspflicht allerdings unabhängig vom Vorliegen eines Telemediendienstes. Gehe man von einer Anwendbarkeit des § 25 TTDSG im Arbeitsverhältnis aus, so seien die Information des Endnutzers und die Einwilligung nach der DS-GVO erforderlich.

Eine Ausnahme von der erforderlichen Einwilligung gelte nur dann, wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung vorhandene Daten unbedingt erforderlich sei, damit der Anbieter eines Telemediendienstes

einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG).

Zum praxisrelevanten Thema des Schmerzensgeldes bei Verstößen gegen die DS-GVO berichtete Sebastian Schulz, Härting Rechtsanwälte. Die deutlich angestiegene Anzahl von Schmerzensgeldforderungen werfe zahlreiche Rechtsfragen bei der Anwendung von Art. 82 DS-GVO auf. Fraglich sei die Übertragbarkeit der deutschen Rechtspraxis um Schmerzensgeld bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf die Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO (vgl. BGHZ 128, 1; 132,13). Mittlerweile gebe es mehrere Vorlageverfahren zum EuGH. Schulz erläuterte den Rechtsrahmen des Art. 82 Abs. 1 - 3 DS-GVO hinsichtlich des Verstoßes gegen die DS-GVO und dem durch die Verarbeitung kausal verursachten materiellen oder immateriellen Schäden mit Verweis auf ErWG 85 S. 1. Zu beachten sei die dem Kläger hinsichtlich des Schadens obliegende Beweislast. Zum Nachweis der Kausalität zwischen Verarbeitung und Schaden genüge der Nachweis der Geeignetheit der Handlung. Eine Haftungsbefreiung des Verantwortlichen gem. Art. 82 Abs. 2 DS-GVO könnte erfolgen, sofern der Verantwortliche nachweisen kann, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

Nach der Rechtsprechung würden Schadensersatzforderungen gemäß Art. 82 DS-GVO abgewiesen bei fehlendem Verstoß gegen die DS-GVO, bei Fällen von Wechselwirkungen des Datenschutzrechts mit dem Äußerungsrecht, insbesondere, wenn die streitbefangene Verarbeitung Gegenstand zulässiger Ausübung von Kommunikationsgrundrechten war. Ferner ergingen abweisende Entscheidungen bei einem nur objektiven Verstoß gegen die DS-GVO, bei Nichtvorliegen einer konkreten tatsächlichen Persönlichkeitsverletzung, bei mangelnder Darlegung eines Schadens oder Bagatellverstößen. Stattgebende Entscheidungen zu Schadensersatzforderungen ergingen bei Datenverarbeitungen ohne Rechtsgrundlage oder nicht hinreichender Erfüllung von Betroffenenrechten. Nicht erforderlich sei eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung oder ein ausdrücklicher Hinweis darauf.

Den Themenbereich „Stand der Konkretisierungspflichten nach Art. 25 DS-GVO, Update zu Privacy by Design im Unternehmen“ beleuchtete Prof. Dr. Tobias O. Keber, Hochschule der Medien Stuttgart, Leiter Recht am Institut für Digitale Ethik (IDE) und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der GDD.

Keber gab zunächst einen Überblick zu den Anforderungen des Art. 25 DS-GVO und ErWG 78 DS-GVO an den Verantwortlichen, zur Einrichtung geeigneter TOMs unter Erläuterung des Anwendungsbereichs von Art. 25 Abs. 1 - 2 DS-GVO und zum Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander.

Zur Praxis der Bußgeldverhängung ging er auf das von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verhängte Bußgeld i.H.v. 14,5 Millionen Euro gegen die Deutsche Wohnen SE wegen vorsätzlicher Verstöße gegen Art. 25 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 lit. a, c und e sowie gegen

Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ein. Das Bußgeld war aufgrund der Unterlassung notwendiger Maßnahmen zur Ermöglichung regelmäßiger Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten von Mietern und der in Kenntnis mangelnder Erforderlichkeit fortgesetzten Speicherung dieser personenbezogenen Daten der Mieter verhängt worden. Für den Bestand der Verhängung eines Bußgeldes sei die Bestimmtheit des Tatvorwurfs (konkrete Angabe von Tatzeit und Tatort) erforderlich.

Ferner referierte Keber über im Zusammenhang mit Art. 25 DS-GVO in der Praxis relevante Use Cases und Case Studies zum Themenbereich Connected Cars, Elektronische Patientenakte, Consent Banner und Nudging sowie zum Update der edpb Guidelines 1/2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen (Version 2.0 vom 09.03.2021).

Schadensersatzansprüche nach DS-GVO gegen soziale Netzwerke wegen Löschen und Sperren“ beleuchtete Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der TH Köln und Vorstandsvorsitzender der GDD. Er befasste sich mit der BGH Entscheidung vom 29.07.2021, III ZR 179/20 und III ZR 192/20 (Ansprüche gegen die Anbieterin des sozialen Netzwerks Facebook, die unter dem Vorwurf der „Hassrede“ Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hatte), und der Auswirkung der Datenverarbeitung durch Löschen eines Posts und durch Sperren eines Nutzerkontos als immaterielle bzw. materielle Schäden.

Bislang hat die Rechtsprechung Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO wegen Löschens und Sperrens von Inhalten in sozialen Netzwerken abgelehnt, teils mangels Vorliegens eines Schadens, teils mangels eines schwerwiegenden Persönlichkeitseingriffs.

Nach der BGH Entscheidung sind die Geschäftsbedingungen von Facebook vom 19.04.2018 zur Löschung von Nutzerbeiträgen und Kontensperrung bei Verstößen gegen die in den Bedingungen festgelegten Kommunikationsstandards unwirksam, weil sich die Anbieterin nicht gleichzeitig dazu verpflichtet, den Nutzer über die Entfernung seines Beitrags zumindest nachträglich und über die beabsichtigte Sperrung seines Nutzerkontos vorab zu informieren, ihm den Grund dafür mitzuteilen und eine Möglichkeit zur Gegenäußerung mit anschließender Neubescheidung einzuräumen.

Für die Zukunft müsse sich Facebook Nutzungsbedingungen geben, die die Meinungsfreiheit der Nutzer in Abgrenzung zum Strafrecht wahren. Bis dieser Mangel behoben ist, gilt das Strafrecht unmittelbar als Maßstab für die Zulässigkeit von Äußerungen. Die Folge sei, dass nichts, was bei Facebook gepostet ist, mehr gelöscht werden darf, wenn es nicht strafbar ist. Inhalte dürfen nur entfernt werden, wenn ein sachlicher Grund besteht. Facebook darf nicht „willkürlich einzelne Meinungsäußerungen untersagen. So verstoße das Verbot der Äußerung von bestimmten politischen Ansichten gegen die Meinungsfreiheit der Nutzer und gegen das Gleichbehandlungsgebot. Entfernungsvorbehalte müssen an objektive, überprüfbare Tatbestände



anknüpfen und nachvollziehbar zu erklären sein. In der Konsequenz des BGH-Urteils muss Facebook alles, was in der Vergangenheit gelöscht wurde, daraufhin überprüfen, ob es strafbar ist. Anderenfalls kann Facebook mit Erfolg auf Freischaltung der gelöschten Beiträge verklagt werden.

#### 4. 45. DAFTA am 18. und 19. November 2021

Am 18. und 19.11.2021 fand - zum zweiten Mal infolge online - die jährliche Datenschutzfachtagung (DAFTA) der GDD statt.

Der Vorstandsvorsitzende der GDD Prof. Dr. Rolf Schwartmann eröffnete die Veranstaltung unter Hinweis auf die bestehende Unsicherheit der Wirtschaft bezüglich der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Beispielhaft verwies er dazu auf die Diskussionen um datenschutzkonforme Bürosoftware und die Umsetzung der „Schrems II“-Entscheidung des EuGH in der Praxis. Die Wirtschaft ächze unter den Anforderungen der Rechtsprechung und der strengen Rechtsauslegung durch die Behörden, resümierte Schwartmann.

Der Ansicht, dass der Datenschutz keinesfalls in Frage gestellt werden dürfe, war Thomas Jarzombek, MdB, im Rahmen eines kurzen einleitenden Grußworts. Sachgerecht verstandener Datenschutz dürfe aber auch nicht dazu führen, dass „die Wirtschaft als toter Gaul, der keinen Atem mehr hat, über die Ziellinie kommt“, so Jarzombek unter Anspielung auf die Karikatur auf der Einladung zur diesjährigen DAFTA. Maßgeblich für die Akzeptanz des Datenschutzes sei, dass aufgestellte Anforderungen realistisch blieben und der Mittelstand nicht überfordert werde.

Aus dem „Maschinenraum“ der EU-Kommission berichtete Renate Nikolay, Kabinettschefin der Vizepräsidentin der EU-Kommission Vera Jourová, über die EU-Strategie zur Datennutzung in der digitalen Transformation. Aus ihrer Sicht habe Europa mit der DS-GVO als „first mover“ einen weltweiten Standard für den Schutz personenbezogener Daten gesetzt. Nun gelte es, diesen Erfolg für den Bereich der digitalen Transformation, den sie als „make or break issue“ für Europa ansehe, zu wiederholen. Mit der DS-GVO sei das Grundfundament für die Datennutzung in der digitalen Transformation bereits gelegt. Bedeutung für die weitere Entwicklung schrieb sie vor allem dem Data Governance Act (DGA) sowie dem Digital Services Act (DSA) zu. Angesprochen auf das Verfahren zum Erlass einer e-Privacy-Verordnung äußerte Nikolay Zweifel, ob es dieser datenschutzrechtlichen Spezialregelung überhaupt bedürfe. Jedenfalls lägen die Verhandlungspartner im Rahmen des Trilogs noch weit auseinander und sie rechne nicht damit, dass die Franzosen, die demnächst den Vorsitz im Rat der EU übernehmen, hier einen Schwerpunkt setzen. Die Verhandlungen für ein Nachfolgeabkommen für das Privacy Shield mit der US-Administration liefen gut, so Nikolay. Schwierigkeiten seien zu erwarten, sofern die Verhandlungen dazu führten, dass in den USA gesetzliche Änderungen erforderlich würden.

Dr. Stefan Brink, LfDI Baden-Württemberg, hielt eine Vereinbarung zwischen der EU und den USA, die diesmal auch

hält, für den einzigen Ausweg aus dem „Schlamassel“, das sich infolge der „Schrems II“-Entscheidung des EuGH ergeben habe. Transfer Impact Assessments seien unfassbar komplex und teuer und von einem durchschnittlichen Unternehmen nicht zu leisten.

Einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Datenschutz gab Dr. Peter Allgayer, Richter am BGH, und ging unter anderem auf eine Entscheidung vom 15. Juni des Berichtsjahres zur Reichweite des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO ein. Nach dieser Entscheidung ist der Auskunftsanspruch nicht teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass der Anspruch voraussetze, dass es um signifikante biografische Informationen gehe, die im Vordergrund des fraglichen Dokuments stünden. Ganz generell sei zu beachten, so Allgayer, dass der BGH zwar ein oberstes nationales Fachgericht sei, aber auch das BAG - mit zum Teil im Detail unterschiedlicher Wertung - Recht spreche mit Bezug zum Datenschutz. Sofern Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung europäischen Rechts bestünden, sei der BGH zudem verpflichtet, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Rolf Bender, BMWi, informierte die DAFTA-Teilnehmer über die Entstehungsgeschichte und wesentlichen Neuregelungen des zum 01.12.2021 in Kraft tretenden Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG). Aktuell arbeite das Ministerium an der Rechtsverordnung zu § 26 TTDSG, mit der Detailregelung für die neu geregelten „Dienste zur Einwilligungsverwaltung“ (PIMS) geschaffen werden sollen. Mit der Verordnung sei nicht vor Herbst 2022 zu rechnen.

Ausdrücklich begrüßt wurde das TTDSG von Kristin Benedikt, Richterin und Datenschutzbeauftragte am VG Regensburg und Mitglied des GDD-Vorstands. Mit der DS-GVO und den nationalen Regelungen im TTDSG sei man aus ihrer Sicht in Deutschland gut aufgestellt. Sie regte an, das Thema Online-Datenschutz neu zu denken und überkommene Rechtsvorstellungen aufzugeben. Für jeden Online-Sachverhalt in der Praxis müssten Lebenssachverhalt und anwendbares Recht genau ermittelt werden. Anders als die DS-GVO kenne das TTDSG etwa weder das Prinzip der Verantwortlichkeit noch die Drittlandübermittlung.

Auch Christian Völkel, Chief Privacy Officer/Director Group Privacy Porsche AG, befürwortete die Neuregelungen im Grundsatz, wies jedoch auf aus seiner Sicht bestehende Wertungswidersprüche zwischen DS-GVO und TTDSG hin, sofern Services, die nach DS-GVO über die Vertragsabwicklung erlaubt seien, aufgrund des TTDSG dennoch die Einholung einer Einwilligung notwendig machten.

Konsens bestand im Rahmen der den Vormittag abschließenden Podiumsdiskussion dahingehend, dass es in einem Rechtsstaat mit Gewaltenteilung wünschenswert ist, dass umstrittene Rechtsfragen gerichtlich geklärt werden. Vor diesem Hintergrund gebe es zu wenig gerichtlich überprüfbare Entscheidungen der Aufsichtsbehörden. Letzteres liege auch daran, so Brink, dass die Behörden häufig weiche Handlungsformen, wie z.B. die Veröffentlichung von Orientierungshilfen, gegenüber dem Erlass angreifbarer Bescheide bevorzugten. Auch entschieden sich viele Unternehmen

aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, offene datenschutzrechtliche Fragestellungen nicht bis zum Ende durchzufechten, sondern die behördlichen Vorgaben zu akzeptieren.

Der Geschäftsführer der GDD Andreas Jaspers führte die weitgehende Akzeptanz von Behördenentscheidungen durch die Daten verarbeitende Wirtschaft auch darauf zurück, dass insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen angesichts der hohen Anforderungen der Aufsichtsbehörden, etwa im Bereich der Rechenschaftspflicht und Dokumentation, unter einem ständigen „schlechten Gewissen“ litten. Ehe man Gefahr laufe, dass die Behörde das Unternehmen näher unter die Lupe nehmen, käme man gestellten Anforderungen lieber ohne Gegenwehr nach. Jaspers kritisierte in diesem Zusammenhang auch das Selbstverständnis der Behörden, deren Agieren jedenfalls zum Teil durch einen absoluten Richtigkeitsanspruch sowie eine ideologisierte Betrachtungsweise geprägt sei.

### III. GDD-Serviceleistungen

#### 1. Einzelberatung

Die GDD bietet Unterstützung bei konkreten Einzelfragen aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit. Hierbei berät sie nach Maßgabe der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten und soweit die Anfrage keine allzu umfangreiche Prüfung erfordert. Bei umfassenden Fragestellungen vermittelt die GDD Sachverständige und Gutachter. Die Einzelberatung wurde auch in 2021 von zahlreichen Unternehmen, Datenschutzverantwortlichen und Bürgern in Anspruch genommen.

#### 2. Rechtsprechungs- und Literaturarchiv

Das GDD-Rechtsprechungs- und Literaturarchiv enthält eine umfangreiche Sammlung einschlägiger Gerichtsentscheidungen sowie Literaturfundstellen und wird kontinuierlich fortgeführt.

#### 3. Recht der Datenverarbeitung (RDV)

Die Fachzeitschrift RDV (Recht der Datenverarbeitung - Zeitschrift für Datenschutz-, Informations- und Kommunikationsrecht) erscheint seit 1985 im zweimonatigen Turnus. Die RDV wird von Prof. Peter Gola (Ehrevorsitzender der GDD), Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Vorstandsvorsitzender), Andreas Jaspers (Geschäftsführer der GDD), Prof. Dr. Gregor Thüsing (Vorstandsmitglied der GDD) in Kooperation mit der GDD selbst herausgegeben.

Auch die Beiträge im Jahr 2021 waren schwerpunktmäßig den Spezialfragen und der Auslegung des Datenschutzrechts unter der DS-GVO gewidmet werden:

- >> Allgayer, Die Datenschutzgrundverordnung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

- >> Biesenbach/Hartmann, Zur strafrechtlichen Neubewertung der Verkehrsdatenspeicherung
- >> Bleckat, Datenschutzrechtliche Meldepflicht beim Verlust von Strafakten
- >> Bleckat, Abdingbarkeit des Art. 32 DS-GVO durch Einwilligung
- >> Blumenthal/Braun, Digitalisierung, Berufsrecht und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit
- >> Conrad/Seiter, Inhaltliche Herausforderungen bei der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO - Teil 1
- >> Conrad/Seiter, Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO - Teil 2
- >> Dittrich/Ippach, Die Beweislast und Darlegungslast bei Ansprüchen nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO
- >> Eichmann/Nowak, Zum Rechtsrahmen für den transatlantischen Datenverkehr
- >> Engel, Datenschutz: Haftungsvereinbarungen in Auftragsverarbeitungsverträgen
- >> Flink, Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsrats nach § 79a BetrVG-E
- >> Gmeiner, Zur Statthaftigkeit der Anfechtungsklage im kirchengerichtlichen Datenschutzverfahren
- >> Gmeiner, Nochmals: Zur Statthaftigkeit der Anfechtungsklage im kirchengerichtlichen Datenschutzverfahren
- >> Gola, Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz und die parallele Neufassung des BPersVG
- >> Gola, Gilt das Fernmeldegeheimnis am Arbeitsplatz? - Anwendung des neuen TTDSG im Beschäftigungsverhältnis
- >> Kreis/Radtke, Ganz oder gar nicht? Kategorisierung der Empfänger bei Auskunftersuchen
- >> Lepperhoff, Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung von Kopf- und Körpermaßen
- >> Lottkus, Die „Bestandsdatenauskunft II“ - Entscheidung des BVerfG
- >> Lüdemann/Greve, Der Anspruch auf Erteilung einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO: Ein Fremdkörper im arbeitsgerichtlichen Verfahren?
- >> Schädly/Schömann/Schulz, Großbaustelle Sozialdatenschutz - eine kritische Bestandsaufnahme
- >> Schuster, Auftragsverarbeitung und gemeinsame Verantwortung bei der Arbeitnehmerüberlassung
- >> Schwartmann/Benedikt, Einwilligungsmanagementsysteme nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) - Lösungen und Chancen für einen fairen Onlinedatenschutz
- >> Steinbrück/Wiens/Birnstill/Kaiser/Zander/Raabe/Schultmann/Volkamer, Ein neues „Datenkartellrecht“ zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Markt der sozialen Plattformen?

- >> Vig, Private Key als personenbezogenes Datum
- >> Zielbauer, Personenfotografie im nicht-journalistischen Bereich

Einen Schwerpunkt bildete auch im Jahr 2021 die Funktion und Stellung des Datenschutzbeauftragten:

- >> Gola, Datenschutzbeauftragte als Verbandssanktionen auslösende Leitungspersonen - Konsequenzen des VerSanG-E für den betrieblichen Datenschutz
- >> Heberlein, Regulierung des Datenschutzbeauftragten durch nationales Recht? Zur Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung
- >> Meyer, Vereinbarkeit der Tätigkeit als Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten der Bußgeldrahmen, die Bußgeldzumessung und das Bußgeldverfahren:

- >> Hellmich/Éles, DS-GVO Bußgelder in der Praxis: Wer muss den Rückgriff fürchten?
- >> Paal, Bußgeldzumessung im Datenschutzrecht
- >> Rost/Fischer, Der funktionale Unternehmensbegriff im Bußgeldverfahren nach DS-GVO - nationale Identität im Spannungsfeld europäischer Erfüllungspflichten
- >> Schwartmann/Burkhardt, Proaktiver Bußgeldschutz vor Verwaltungsgerichten im Datenschutzrecht - Rechtssicherheit durch die vorbeugende Feststellungsklage
- >> Vöcking, Erlauben die beschränkten Bußgeldrahmen in den §§ 51 Abs. 5 KDG, 45 Abs. 5 DSGVO die wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen?

Die im Jahr 2019 erstmalig erschienene Themenreihe „Praxisfälle zum Datenschutz“ in den Kurzbeiträgen wurde 2021 fortgeführt. Mit ihr wurden aktuelle datenschutzrechtliche Sachverhalte aufgegriffen und schrittweise juristisch geprüft.

- >> Claus/Reif, Praxisfälle zum Datenschutz VIII: Zugriff auf Mitarbeiter-E-Mails
- >> Claus/Reif, Praxisfälle zum Datenschutz IX: Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Unternehmen und außerhalb
- >> Claus/Reif, Praxisfälle zum Datenschutz X: Keine Probefahrt bei schlechter Bonität
- >> Claus/Reif, Praxisfälle zum Datenschutz XI: Die Kundenbefragung
- >> Claus/Reif, Praxisfälle zum Datenschutz XII: Ein Personalinformationssystem für den Betriebsrat
- >> Claus/Reif, Praxisfälle zum Datenschutz XIII: Der Verlust eines USB-Sticks

Prof. Golas wiederkehrende Rubrik „Aus den aktuellen Berichten der Aufsichtsbehörden“ erschien im Berichtszeitraum sechs Mal. Der Rechtsprechungsteil umfasste insgesamt 88 Entscheidungen aus sämtlichen Gerichtszweigen und Instanzen.

Parallel zur Printausgabe der RDV existiert das unter <https://www.rdv-online.com/> betriebene Web-Portal. Dort werden, rund um die Themenbereiche Datenschutz und Datensicherheit, aktuelle Nachrichten und Hinweise der Aufsichtsbehörden aufbereitet.

#### 4. GDD-Mitteilungen

Im Jahr 2021 veröffentlichte die GDD erneut sechs Ausgaben der GDD-Mitteilungen. Mit diesen Publikationen erhielt der Leser aktuelle und praxisbezogene Fachinformationen aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit. Daneben wurde regelmäßig über die Aktivitäten der GDD und ihre Gremien berichtet.

## GDD-ORGANE UND -GREMIEN

### I. Mitgliederversammlung 2021

Am 15. November 2021 fand die ordentliche Mitgliederversammlung der GDD im Maternushaus in Köln statt.

#### >> Feststellung der Beschlussfähigkeit i.S.v. § 8 Abs. 3 GDD-Satzung

Prof. Schwartmann stellte angesichts der gem. § 8 Abs. 5 S. 2 1. HS GDD-Satzung erteilten Vollmachten zur Stimrechtsübertragung die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

#### >> Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung

Geschäftsführer Andreas Jaspers berichtete für Vorstand und Geschäftsführung über die Arbeit der GDD und ging dabei zunächst auf die Entwicklungen auf der internationalen Ebene ein.

Das Ressort „Internationales“ sei abermals bestimmt gewesen durch die Aktivitäten der CEDPO (Confederation of European Data Protection Organisations), dem von der GDD mitgegründeten europäischen Dachverband. Gemeinsames Ziel der CEDPO angehörenden Verbände sei das Eintreten für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz sowie die Unterstützung der Daten verarbeitenden Stellen und Datenschutzbeauftragten. Mittlerweile gebe es CEDPO seit gut 10 Jahren. Die Organisation sei auf europäischer Ebene bekannt und anerkannt. Ihre Stimme werde von den relevanten europäischen Institutionen wie dem EDSA oder der EU-Kommission gehört.

Eine Institutionalisierung des CEDPO-Verbands sei bislang nicht erfolgt, die Zusammenarbeit erfolge im Rahmen einer BGB-Gesellschaft und durch Einheitsbeschlüsse. Geplant sei nunmehr, den bislang losen Zusammenschluss in eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht zu überführen. Im Detail zu klären seien aktuell etwa noch Fragen der Satzungsfindung, z.B. inwiefern künftig auch Mehrheitsentscheidungen möglich sein sollen. Hinsichtlich der Führung der geplanten Organisation werde ein rollierendes System mit mehreren Vorständen erwogen.

Natürlich stelle sich auch die Frage nach der Finanzierung der geplanten Vereinigung, die auch personell ausgestattet werden solle. Die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten der CEDPO-Mitglieder seien jedoch unterschiedlich ausgeprägt. Die GDD, die zu den finanzkräftigeren CEDPO-Mitgliedern zähle, werde insofern ihren Beitrag zu leisten haben. Im Haushaltsplan sei insofern ein Beitrag von 20.000,00 Euro für das kommende Jahr berücksichtigt.

Mit der Unterstützung von CEDPO und deren Finanzierung komme die GDD einem Wunsch ihrer Mitglieder nach verstärkter Internationalisierung der GDD-Arbeit nach, so Jaspers. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass die GDD allein auf europäischer Ebene nicht die gleiche Schlagkraft auf-

bringen könne wie im Verbund mit anderen Verbänden mit gleichen Zielen.

Jaspers widmete sich sodann den Themen auf nationaler Ebene:

Im Rahmen der digitalen Agenda der Bundesregierung leite GDD-Vorstandsvorsitzender Prof. Schwartmann die sog. Fokusgruppe Datenschutz. Diese habe sich bislang zum einen mit dem Thema Einwilligungsmanagement- und Datentreuhandssysteme befasst, dessen Bedeutung sich auch am neuen § 26 TTDSG zeige. Zum anderen habe die Gruppe einen Entwurf für einen „Code of Conduct zum Einsatz DS-GVO-konformer Pseudonymisierung“ veröffentlicht. Dieser solle der belgischen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, die wiederum die anderen europäischen Behörden beteiligt.

Die GDD habe Stellungnahmen zum am 01.12.2021 in Kraft tretenden Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und zu dem am 18.06.2021 in Kraft getretenen § 79a BetrVG abgegeben.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum TTDSG habe die GDD die Anwendbarkeit der Regelungen zum Fernmeldegeheimnis auf die Privatnutzung betrieblicher Kommunikationsmittel gestattende Arbeitgeber hinterfragt. Im Ergebnis sei es insoweit allerdings bei der bisherigen Rechtslage und den hiermit zusammenhängenden Praxisproblemen geblieben. Begrüßt wurde seitens der GDD die Förderung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung (§ 26 TTDSG) durch den Gesetzgeber.

Mit der neuen Regelung in § 79a BetrVG sei nunmehr amtlich, dass der Betriebsrat Teil des datenschutzrechtlich verantwortlichen Arbeitgebers ist und Verarbeitungen des Betriebsrats dem Arbeitgeber grundsätzlich zuzurechnen sind. Auch stehe nunmehr fest, dass sich die Überwachungsaufgabe des Datenschutzbeauftragten auch auf den Betriebsrat bezieht. Gleichwohl seien durch § 79a BetrVG längst nicht alle Praxisfragen geklärt, so Jaspers. Der Betriebsrat sei aufgrund seiner betriebsverfassungsrechtlichen Unabhängigkeit nach wie vor nicht mit anderen internen Einheiten vergleichbar und der Arbeitgeber in seinen Möglichkeiten der Einflussnahme beschränkt.

Auf nationaler Ebene sei schließlich relevant, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) kürzlich seinen Evaluationsbericht zu dem 2018 in Kraft getretenen „neuen“ BDSG vorgelegt habe. Nach dem Ergebnis der Evaluation habe sich das BDSG trotz verschiedener Kritik insgesamt als sachgerecht, praktikabel und normenklar erwiesen. Das BMI sprach sich in seinem Bericht u.a. gegen eine weitere Anhebung des Schwellenwerts für die Benennung von Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG aus und führte in diesem Zusammenhang aus: „Es hat sich gezeigt, dass Datenschutzbeauftragte eine wichtige Rolle als Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und bei der wirksamen operativen Umsetzung des Datenschutzrechts übernehmen. Eine weitere Anhebung der Bestellungspflichtgrenze des § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG kann nach den Rückmeldungen zu Problemen und Umsetzungsdefiziten bei Vereinen und kleineren und mittleren Unternehmen führen,

während nach den Rückmeldungen ein Entlastungseffekt vielfach nicht wahrgenommen wird.“

Im Berichtsjahr seien folgende GDD-Praxishilfen veröffentlicht worden bzw. würden unmittelbar nach der DAFTA veröffentlicht, so Jaspers:

- >> Das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) im Überblick
- >> Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der DS-GVO
- >> Die Datenschutz-Richtlinie - Grundlagen, Grundstrukturen und typische Regelungsbereiche

In diesem Zusammenhang sei auch eine Neustrukturierung der GDD-Praxishilfen erfolgt. Die bisherige Nummerierung der Praxishilfen sei durch eine Einteilung derselben in verschiedene Kategorien ersetzt worden: Rechtliche Grundlagen, Aufgaben-/Verantwortungsverteilung nach DS-GVO, Dokumentation und Vereinbarungen, Recht, Praxis, Betroffenenrechte und Internationales.

Ebenfalls im Jahr 2021 sei eine komplett überarbeitete 3. Fassung des GDD-Ratgebers zum Thema „Datenpannen“ erschienen.

In Arbeit seien noch weitere englische Fassungen vorhandener GDD-Praxishilfen. Angedacht sei außerdem die Entwicklung einer neuen GDD-Praxishilfe zur Einwilligung nach der DS-GVO. Aus der Runde der vorhandenen Mitglieder kommt die Anregung, die GDD-Praxishilfe zum „Vertreter in der EU“ möglichst bald in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiten an DataAgenda Plus seien so gut wie abgeschlossen, so Jaspers. Der Zugriff auf das zu Umsetzungshilfen für die Datenschutzpraxis enthaltende Onlinetool durch die GDD-Mitglieder solle das frühere GDD-Jahrbuch ersetzen.

Weiter in Arbeit sei der Relaunch der GDD-Website. Hierbei handele es sich um ein aufwändiges Projekt, das mit einem weiteren IT-Projekt verbunden sei, nämlich dem Vorhaben, die eForen der Erfa-Kreise auf eine neue technische Grundlage zu stellen. Die Fertigstellung beider Vorhaben sei für das 2. Quartal 2022 geplant.

Online sei die GDD - in einem maßvollen Rahmen - auch über die Plattform Twitter aktiv. Über das Medium informiere die GDD ihre mehr als 4.000 Follower zeitnah über aktuelle Gerichtsentscheidungen und sonstige Meldungen zum Datenschutz. Auch nutze die GDD den Kanal, um eigene Stellungnahmen und Positionen zu verbreiten.

Bezüglich der Arbeit der GDD-Erfa-Kreise berichtete Jaspers, dass neue Erfa-Kreise am Bodensee und im Hochsauerland entstanden seien. Ggf. werde es demnächst zusätzlich einen neuen Erfa-Kreis Wien in Kooperation mit der ARGE Daten geben. Einen Erfa-Kreis Schweiz gebe es bereits. Seit Beginn der Corona-Pandemie habe die Erfa-Arbeit vor allem online stattgefunden. Die GDD habe hierfür das in Deutschland gehostete Tool edudip eingekauft.

Auch die Prüfungen zum GDDcert. EU im Rahmen der GDD-Datenschutz-Akademie seien auf ein Online-Verfahren

umgestellt worden, ohne dass der inhaltliche Anspruch gesenkt worden sei.

Bezüglich der Entwicklung der Mitgliederzahlen sei festzustellen, dass Corona auch an der GDD nicht vorbeigehe. Nach Jahren des kontinuierlichen Wachstums seien die MG-Zahlen im Berichtszeitraum nicht mehr gestiegen. Zwar seien weiter neue Mitglieder hinzugekommen, leider aber auch frühere Mitglieder verloren gegangen. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen seien die MG-Zahlen zum 01.01.2021 nicht gesunken, sondern stabil geblieben. Im Vergleich mit anderen gemeinnützigen Organisationen stehe die GDD damit noch sehr gut da, so Jaspers.

Prof. Schwartmann schloss den Tagesordnungspunkt ab, indem er im Namen des GDD-Vorstandes GDD-Ehrennadeln in Gold an nachfolgende Personen verlieh:

#### Harald Eul

Herr Eul werde nicht erneut als GDD-Vorstand kandidieren. Fast zwei Jahrzehnte habe Eul dem GDD-Vorstand angehört und mit dem Erfa-Kreis Köln einen der mitgliederstärksten GDD-Erfa-Kreise geleitet. In verschiedenen Arbeitskreisen habe Eul in den letzten 20 Jahren außerdem aktiv an der Erarbeitung von GDD-Arbeitshilfen und -Stellungnahmen mitgewirkt.

#### Jürgen Heck

Herr Heck habe nicht nur 28 Jahre den GDD-Erfa-Kreis Dortmund geleitet, so Schwartmann, vielmehr habe dieser sich zudem aktiv in die operative Arbeit der GDD eingebracht und in verschiedenen GDD-Arbeitskreisen mitgearbeitet.

#### Hans-Günter Böse

Als Geschäftsführer von Datakontext sei Herr Böse seit 1984 unmittelbarer und sehr enger Kooperationspartner der GDD gewesen. Unter seiner maßgeblichen Mitarbeit sei das anerkannte Aus- und Weiterbildungskonzept der GDD entwickelt und operativ umgesetzt worden. Auch die hohe Qualität der Kongresse und Fachtagungen verdanke die GDD in besonderer Weise seinem Wissen und Qualitäten als Manager. Dank ihm sei die GDD wirtschaftlich so stark aufgestellt, dass sie ihre satzungsmäßigen Ziele erfolgreich verfolgen kann.

#### >> **Finanzbericht: Bericht des Wirtschaftsprüfers und des Schatzmeisters (Abschluss 2020/ Status 2021/Haushaltsplan 2022)**

Die entsprechenden Unterlagen (Haushaltsplan/Finanzübersicht 2021) sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt worden. Herr Mütthlein als Schatzmeister der GDD und Herr Dr. Engelsing, als Wirtschaftsprüfer, berichteten der Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Dr. Engelsing stellte zunächst den Jahresabschlüsse 2019 und 2020 vor.

Auf der Einnahmenseite wurden die geplanten Mitgliedsbeiträge leicht übertroffen. Die Einnahmen aus Veranstaltungen haben die Planzahl nahezu verdoppelt. Die deutlich erhöhten Einnahmen aus Veranstaltungen führten gleichzeitig zu einer Erhöhung der Steuerlast. Zum Jahresabschluss konnten über 360.000,00 € den Rücklagen der GDD zugeführt werden. Damit war das Jahr 2019 wirtschaftlich sehr erfolgreich.

Die Finanzen im Jahr 2020 waren durch die Corona-Pandemie geprägt. Deshalb habe es eine Überschussbeteiligung aus Veranstaltungen nur in Höhe von ca. 200.000,00 € gegeben. Die Beitragseinnahmen entsprachen ungefähr der Planung. Die Kosten haben sich aber auch bedingt durch die Pandemie reduziert, z.B. bei den Reisekosten. Gleichzeitig mussten aber auch weniger Steuern entrichtet werden. Insgesamt konnten sogar über 116.000,00 € den Rücklagen zugeführt werden. Herr Dr. Engelsing stellte fest, dass nur sehr wenige der von ihm betreuten gemeinnützigen Vereine so gut durch das Jahr 2020 gekommen seien. Er wies auch darauf hin, dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit für das Jahr 2020 bestätigt habe.

Herr Müthlein stellte im Anschluss die Entwicklung im laufenden Jahr 2021 dar. Die Einnahmentwicklung aus den Mitgliedsbeiträgen stagnierte trotz über 150 neuer Mitglieder aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wie Insolvenzen oder Geschäftsaufgaben als Folge der Pandemie. Das erste Halbjahr hatte gleichwohl ein erfreuliches Ergebnis aus der Beteiligung aus Veranstaltungen ergeben. Für den Bereich Internationales würden die Ausgaben zur Institutionalisierung von CEDPO um 20.000,00 € erhöht. Insgesamt sei er optimistisch, dass das Haushaltsjahr 2021 ausgeglichen abgeschlossen werden könne.

Herr Müthlein stellte sodann den Finanzplan für 2022 vor. Auf der Einnahmenseite gehe er von einem leichten Mitgliederwachstum aus. Bei den Einnahmen aus Veranstaltungen orientiere man sich an den Planzahlen der Vorjahre. Auf der Ausgabenseite fallen plangemäß die Kosten DataAgenda Plus zu Buche als Nachfolger des GDD-Datenschutz-Jahrbuchs. Hohe Kosten ergeben sich auch aus dem Relaunch der Website der GDD und der vollkommenen Neugestaltung der eForen der Erfa-Kreise. Insgesamt gehe er von einer leichten Unterdeckung in Höhe von 30.000,00 € aus.

#### >> Bericht der Finanzprüfer

Es folgte der Bericht der Kassenprüfer Paul Gürtler und Peter Schiefer, die aufgrund der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit als Kassenprüfer auch für die Prüfung des Geschäftsjahrs 2020 fortgesetzt haben. Während die Prüfung für das Geschäftsjahr 2019 online per Videokonferenz und Bildschirmteilung stattgefunden habe, habe die Kassenprüfung am 22.10.2021 wieder vor Ort in den Geschäftsräumen der GDD in Bonn stattfinden können.

Bei der Kassenprüfung habe man sich auf folgende Unterlagen gestützt:

- >> Bericht über den Rechnungsabschluss der GDD von der Dr. Harzem & Partner mbB Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (dhpg) vom 12.10.2021 sowie die Prüfung der Seminar- und DAFTA-Abrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2020 durch die dhpg vom 29.09.2021
- >> Sachkonten, Kreditoren- und Debitorenkonten und Vermögensübersicht durch Online-Einsicht in das „DATEV-Rechnungswesen“
- >> Kassenbuch

Der Jahresabschluss sei durch dhpg unter Berücksichtigung der entsprechenden IDW-Standards erstellt worden. Gegenstand der Prüfung durch die Kassenprüfer sei insofern nicht der aus der Buchhaltung entwickelte Jahresabschluss gewesen, sondern die im Rahmen der GDD-Tätigkeiten und -Projekte gebuchten Aufwendungen. Die Prüfung habe keine Hinweise ergeben, dass die Mittel der Gesellschaft nicht ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsmäßigen Zwecken i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 GDD-Satzung verwendet wurden. Es habe auch keine Anhaltspunkte gegeben, dass Aufwendungen keine angemessenen Gegenleistungen gegenüberstanden. Die Prüfergebnisse seien in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert worden, das Geschäftsführer Andreas Jaspers und Schatzmeister Thomas Müthlein zur Verfügung gestellt worden sei.

Die Prüfung der Seminar- und DAFTA-Abrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2020 durch die dhpg sei ohne Beanstandungen geblieben. Die Abrechnungen erfolgten entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und gemäß den angeforderten Belegen. Die GDD habe keine Verluste aus einzelnen Seminaren übernommen.

#### >> Entlastung der Finanzprüfer

Auf Antrag von Prof. Schwartmann wurden die Kassenprüfer einstimmig (bei 3 Enthaltungen) von der Mitgliederversammlung entlastet.

#### >> Aussprache zu Bericht des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Finanzprüfer

Frau Herman, Erfa-Repräsentantin im Vorstand der GDD hinterfragte, warum sowohl im Jahr 2021 als auch im Plan 2022 für die Organisation der Erfa-Kreise 85.000,00 € vorgesehen seien. Herr Jaspers räumte ein, dass sich die geplanten Kosten für die eForen i.H.v. 60.000,00 € sowohl auf der Aufgabenseite im Jahr 2021 als auch im Plan 2022 finde. Dies sei fehlerhaft. Nach Sichtung des Projekts fallen diese Kosten ausschließlich im Jahr 2022 an. Insofern sei die Planung für das Jahr 2021 zu korrigieren.

Darüber hinaus gab es keine Wortmeldungen.

#### >> Beschlussfassung über Genehmigung des Finanzberichtes 2020 und des Haushaltsplans 2022

Die Mitgliederversammlung genehmigte einstimmig den Finanzbericht 2020 gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der GDD-Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig die Genehmigung des Haushaltsplans 2022 gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der GDD-Satzung.

#### >> Entlastung des Vorstandes

Auf Antrag von Herrn Dr. Tobias Jacquemain wurde der Vorstand von der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der GDD-Satzung entlastet.

#### >> Neuwahlen zum Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig auf Antrag von Prof. Schwartmann, dass Dr. Jacquemain zum Wahlleiter bestimmt wird.

##### a. Wahl des Vorstandsvorsitzenden

Herr Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Fachhochschule Köln sowie der Fokusgruppe Datenschutz in der Plattform „Sicherheit, Schutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft der Digitalen Agenda der Bundesregierung“, kandidierte erneut für den Vorstandsvorsitz. Weitere Kandidaturen lagen nicht vor.

Herr Prof. Schwartmann wurde einstimmig (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) gewählt und nahm die Wahl an.

##### b. Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Frau Gabriela Krader, LL.M., die bislang im Vorstand den Themenbereich „internationaler Datenschutz“ betreut und die GDD in Gesprächen mit den Vertretern der EU-Kommission und Vertretern der internationalen und europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden vertritt und Herr Prof. Dr. Rainer Gerling, ehemaliger IT-Sicherheitsbeauftragter der Max-Planck-Gesellschaft und Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschriften „Datenschutz und Datensicherheit“ und „IT-Sicherheit“, bislang im Vorstand zuständig für den Bereich „IT-Sicherheit, Wissenschaft und Lehre“, kandidierten erneut für die Position als stellvertretende Vorsitzende. Weitere Kandidaturen lagen nicht vor.

Beide wurden in Einzelwahlgängen einstimmig gewählt (keine Enthaltungen, keine Gegenstimmen) und nahmen die Wahl an.

##### c. Wahl des Schatzmeisters

Auch Herr Thomas Muthlein, bisher Schatzmeister der GDD und zuständig für die Schwerpunktthemen Finanzen, Datenschutz-Organisation, Recht, Dienstleister und Vertreter der Datenschutzpraxis in zahlreichen Arbeitskreisen innerhalb und außerhalb der GDD, kandidierte erneut. Weitere Kandidaturen lagen nicht vor.

Herr Muthlein wurde einstimmig (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) gewählt und er nahm die Wahl an.

##### d. Beschluss über die Anzahl der Beisitzenden (mindestens zwei und max. sechs)

Der Vorschlag, im Vorstand sechs Beisitzende vorzusehen, wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

##### e. Wahl der Beisitzenden

Frau Kristin Benedikt, Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg und zugleich dessen Datenschutzbeauftragte, kandidierte für die Position als Beisitzende für die Aufgabengebiete Online-Datenschutz und öffentlicher Bereich.

Frau Benedikt wurde einstimmig (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) gewählt und nahm die Wahl an.

Frau Ulrike Egle, Syndikusrechtsanwältin und Konzerndatenschutzbeauftragte der Ravensburger Unternehmensgruppe, kandidierte für den Vorstandsbeisitz für das Aufgabengebiet „Datenschutzpraxis“.

Frau Egle wurde einstimmig (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) gewählt und sie nahm die Wahl an.

Herr Prof. Dr. Michael Maier, Inhaber des Lehrstuhls für IT-Sicherheit am Institut für Informatik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn und Leiter der Abteilung Cyber Security bei der Fraunhofer FKIE, kandidierte erneut als Experte für IT-Sicherheit für das Amt als Beisitzer.

Herr Prof. Maier wurde einstimmig (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) gewählt und er nahm die Wahl an.

Herr Steve Ritter, Referatsleiter IT-Sicherheit und Recht beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, kandidierte als Experte an der Schnittstelle von Recht und IT-Sicherheit erstmals für das Amt als Beisitzer.

Herr Ritter wurde einstimmig (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) gewählt und er nahm die Wahl an.

Herr Prof. Dr. Gregor Thüsing, der als Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im GDD-Vorstand den Bereich des Beschäftigtendatenschutzes vertritt, kandidierte erneut für den Beisitz.

Herr Prof. Thüsing wurde einstimmig (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) gewählt und er nahm die Wahl an.

Herr Dr. Martin Zilkens, der die GDD bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden in den Datenschutz-Arbeitskreisen des Deutschen Städtetages und des Städtetages NRW repräsentierte, vertritt bislang den Vorstand in dem Bereich des Datenschutzrechts im öffentlichen Bereich sowie Wissenschaft und Lehre und kandidierte erneut für diesen Aufgabenbereich als Beisitzer.

Herr Dr. Zilkens wurde einstimmig (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) gewählt und nahm die Wahl an.

#### **f. Wahl der Erfa-Repräsentanten auf Vorschlag des Erfa-Beirats (§ 13 Abs. 2 GDD-Satzung)**

Der Wahlleiter informierte die Mitgliederversammlung, dass Frau Bettina Herman, Datenschutzberaterin und -referentin bei der atarax-Unternehmensgruppe zuvor über 16 Jahre betriebliche Datenschutzbeauftragte, im Rahmen der unmittelbar vorangegangenen Sitzung des GDD-Erfa-Beirats erneut als Erfa-Repräsentantin vorgeschlagen wurde.

Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wurde Frau Herman als Repräsentantin der GDD-Erfa-Kreise in den Vorstand entsandt.

#### **>> Bestellung von Finanzprüfern**

Die Herren Schiefer und Gürtler wurden gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 4 GDD-Satzung in offener Abstimmung einstimmig (bei 3 Enthaltungen) erneut als Finanzprüfer i.S.d. § 11 der GDD-Satzung bestellt.

#### **>> Anträge**

Es lagen keine fristgerecht eingereichten Anträge vor.

Es lagen ebenfalls keine Initiativanträge vor.

#### **>> Verschiedenes**

Zu diesem TOP gab es keine Wortmeldungen.

#### **>> Schlusswort**

Prof. Schwartmann dankte allen Anwesenden, sprach das Schlusswort und schloss die Mitgliederversammlung.

## **II. Vorstandsarbeit**

Im Berichtszeitraum befasste sich der Vorstand der GDD eingehend mit den gesetzlichen Entwicklungen mit Blick auf deren praktische Umsetzung in Unternehmen und Behörden.

Dazu begleitete die GDD den Gesetzgebungsprozess zur ePrivacy-Verordnung. Hierzu wurde in 2021 ein Übereinkommen des Rates vorgelegt, sodass der Trilog begonnen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen von EU-Parlament und Rat war ein Ende des Rechtsetzungsverfahrens nicht absehbar. Daher hatte der Bund in der Zwischenzeit das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) vorgelegt, das am 01.12.2021 in Kraft trat.

In einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum TTDSG hinterfragte die GDD die Anwendbarkeit der Regelungen zum Fernmeldegeheimnis auf die Privatnutzung betrieblicher Kommunikationsmittel gestattende Arbeitgeber. Im Ergebnis sei es insoweit allerdings bei der bisherigen Rechtslage und den hiermit zusammenhängenden Praxisproblemen geblieben. Begrüßt wurde in einer Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Schwartmann, der als Vertreter der GDD teilnahm, die

Förderung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung in § 26 TTDSG.

Das Einwilligungsmanagement- und Datentreuhandssystem wurden auch im Rahmen der digitalen Agenda der Bundesregierung in der Fokusgruppe Datenschutz, die der GDD-Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Schwartmann leitete, behandelt.

Die GDD hat sich weiterhin mit dem am 18.06.2021 in Kraft getretenen § 79a BetrVG befasst. Mit der neuen Regelung in § 79a BetrVG ist der Betriebsrat Teil des datenschutzrechtlich verantwortlichen Arbeitgebers und Verarbeitungen des Betriebsrats sind dem Arbeitgeber grundsätzlich zuzurechnen. Auch steht nunmehr fest, dass sich die Überwachungsaufgabe des Datenschutzbeauftragten auch auf den Betriebsrat bezieht. In einer Stellungnahme wies die GDD darauf hin, dass gleichwohl durch § 79a BetrVG nicht alle Praxisfragen geklärt sind. Der Betriebsrat sei aufgrund seiner betriebsverfassungsrechtlichen Unabhängigkeit nach wie vor nicht mit anderen internen Einheiten vergleichbar und der Arbeitgeber in seinen Möglichkeiten der Einflussnahme beschränkt.

Zur Gestaltung von Verhaltensregeln gründeten im Berichtsjahr die GDD zusammen mit dem BvD und der DSZ GmbH den „Verein zur Förderung von Verhaltensregeln (VFV), der in Stuttgart ansässig ist. Dieser reichte den Code of Conduct (CoC) i.S.d. Art. 40 DS-GVO „Trusted Data Processor“ zur Genehmigung beim LfDI Baden-Württemberg ein. Eingeflossen in den CoC sind dabei die Erfahrungen und die Expertise bei der Auswahl und Kontrolle von Auftragsverarbeitern auf Grundlage von Art. 28 DS-GVO.

In der internationalen Ausrichtung verstärkte die GDD die Anstrengungen, die europäische Dachorganisation CEDPO (Confederation of European Data Protection Organisations) auch formal zu institutionalisieren. CEDPO hat inzwischen ihre operational rules, die u.a. eine Gleichberechtigung unter den CEDPO-Mitgliedern gewährleisten, intern abgestimmt. Ferner soll CEDPO mit einer in Brüssel ansässigen Person eine/n Beschäftigte/n erhalten, die/der Kontakte pflegt, Konferenzen organisiert und Stellungnahmen abgeben kann.

Im Berichtsjahr förderten die Mitglieder des Vorstandes die Erarbeitung von aktuellen GDD-Praxishilfen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Neustrukturierung der GDD-Praxishilfen erfolgt.

Ebenfalls im Jahr 2021 ist eine komplett überarbeitete 3. Fassung des GDD-Ratgebers zum Thema „Datenpannen“ erschienen. In Arbeit waren auch englische Fassungen vorhandener GDD-Praxishilfen.

Auf Betreiben des Vorstandes wurden die Arbeiten an DataAgenda Plus mit Umsetzungshilfen für die Datenschutzpraxis als neuer Mitgliederservice finalisiert. Der Zugriff auf das Onlinetool durch die GDD-Mitglieder ersetzt das frühere GDD-Datenschutz-Jahrbuch. Geplant ist, dass neben Arbeitspapieren, Mustern/Checklisten, einem nach Stichworten durchsuchbaren Archiv der Zeitschriften „Recht der Datenverarbeitung (RDV)“ und „IT-Sicherheit“



auch bis zu 6 Webinare zu Datenschutzthemen pro Jahr, Teil des Angebotes sein werden.

Weiter in Arbeit war auch der Relaunch der GDD-Website. Hierbei handelte es sich um ein aufwändiges Projekt, das mit einem weiteren IT-Projekt verbunden war, nämlich dem Vorhaben, die eForen der Erfa-Kreise auf eine neue technische Grundlage zu stellen. Die Fertigstellung beider Vorhaben ist für das 2. Quartal 2022 geplant.

### III. Wissenschaftlicher Beirat der GDD

Der Vorstand der GDD hatte einen Wissenschaftlichen Beirat eingerichtet, der für die Gesellschaft beratend und unterstützend tätig ist. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Experten in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind: Prof. Dr. Tobias O. Keber, Professur für Medienrecht und Medienpolitik an der Hochschule der Medien, Stuttgart (Vorsitzender); Prof. Dr. Rainer Gerling, Hochschule München; Prof. Dr. Norbert Pohlmann, Westfälische Hochschule, Gelsenkirchen; Prof. Dr. Boris Paal, Universität Leipzig; Prof. Dr. Christopher Kuner, Freie Universität Brüssel (VUB); Prof. Dr. Michael Meier, Universität Bonn; Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz a.D.; Prof. Dr. Jürgen Taeger, Universität Oldenburg; Peter Zoche, Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung, Karlsruhe.

Anlässlich der 45. Datenschutzfachtagung (DAFTA) wurden die Wissenschaftspreise der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) verliehen.

Jedes Jahr vergibt der wissenschaftliche Beirat der GDD unter Vorsitz von Prof. Dr. O. Tobias Keber den GDD-Wissenschaftspreis als Würdigung für herausragende wissenschaftliche Arbeiten. Der Preis ist mit 5.000,00 € dotiert und geht an Nachwuchswissenschaftler aller Disziplinen, die sich mit Fragestellungen des Datenschutzes und der Datensicherheit befassen. Die Auszeichnung soll dazu beitragen, Lücken zwischen gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu füllen. Wegen ihrer hohen wissenschaftlichen Exzellenz wurden in diesem Jahr aus einer Vielzahl von Einsendungen 3 Arbeiten ausgewählt und mit dem GDD-Wissenschaftspreis honoriert.

Dem Beirat lagen im Berichtsjahr 13 Arbeiten zur Begutachtung vor. Aus dem Bereich Jura handelte es sich um fünf Dissertationen, aus dem Bereich IT um sechs Dissertationen/Masterarbeiten, eine Masterarbeit aus den Wirtschaftswissenschaften sowie eine Bachelorarbeit aus dem Bereich IT.

Die Preisträger sind Dr. Verena Zimmermann für die Dissertation „From the Quest to Replace Passwords towards Supporting Secure and Usable Password Creation“ sowie Dr. Claudia Kawohl mit ihrer Dissertation „Der Europäische

Datenschutzverbund - Strukturen, Legitimation, Rechtsschutz“. Lennart Bader erhielt den Förderpreis für seine Masterarbeit „Privacy and Transparency in Digital Supply Chains“. Die Preisträger nahmen ihre Urkunden im Rahmen der Preisverleihung am DAFTA-Freitag „virtuell“ entgegen.

## IV. GDD-Erfa-Kreise

Auch im Jahr 2021 waren die Erfa-Kreise Garanten für einen bundesweiten Erfahrungs- und Meinungsaustausch über das Datenschutzrecht und seine praktische Umsetzung. Dabei konnte der gute und kooperative Dialog mit den Aufsichtsbehörden fortgesetzt werden.

### >> Leitungswechsel in den GDD-Erfa-Kreisen

#### Dortmund

Der GDD-Erfa-Kreis Dortmund hat eine neue Leitung. Nach 28 Jahren gab Herr Jürgen Heck die Leitung ab.

Die GDD bedankte sich im Rahmen der Mitgliederversammlung im November bei Herrn Heck für seinen langjährigen Einsatz mit einer Urkunde. Wegen seiner besonderen Verdienste um die Aufgaben und Ziele der GDD überreichte Herr Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Vorstandsvorsitzender der GDD, Herrn Heck im Namen des GDD-Vorstands die Ehrennadel in Silber.

Die Leitung des GDD-Erfa-Kreises übernahm seit 2021 Herr Georg Karl Bittorf. Dieser hat 2021 ebenfalls die Leitung des GDD-Erfa-Kreises Essen (s.u.) übernommen. Außerdem unterstützt Herr Bittorf tatkräftig den neu gegründeten Erfa-Kreis Hochsauerland.

#### Essen

Beim GDD-Erfa-Kreis Essen stand ein Leitungswechsel an. Der Erfa-Kreis Essen wurde seit 2017 von Otfried Büttner, NATIONAL-BANK AG, Essen geleitet. Als Nachfolger hat Georg Karl Bittorf, Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V., kandidiert. Bittorf war stellvertretender Erfa-Leiter in Essen sowie zuständig für die Administration des eForums des Erfa-Kreises. Vorstand wie Geschäftsstelle der GDD dankten beiden Herren herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement.

#### OWL

Der Erfa-Kreis OWL hatte Rechtsanwalt Hannes Oenning, WPP Germany, zu seinem neuen Leiter gewählt. Er übernahm das Amt von Herrn Michael Groß, Kraftverkehr Nagel, der das Amt von 2016 bis 2021 innehatte. Er bleibt als stellvertretender Erfa-Kreis-Leiter OWL aktiv, insbesondere als Ansprechpartner im Hinblick auf die Technik und die eForen. Vorstand und Geschäftsstelle dankten den Herren Groß und Oenning für ihr Engagement.

## Saarland/Pfalz

Auch der GDD-Erfa-Kreis Saarland/Pfalz hat eine neue Leitung. Nach 7 Jahren gab Herr Manfred Beth die Leitung ab. Seit 2021 wird der GDD-Erfa-Kreis von Herrn Jürgen Kockler geleitet.

### >> Neuer GDD-Erfa-Kreis Hochsauerland

Für den 01.12.2021 war die Auftaktsitzung des neuen GDD-Erfa-Kreises Hochsauerland geplant. Im Rahmen der Sitzung würde zunächst ein/e Erfa-Kreis-Leiter/-in durch die Teilnehmenden bestimmt werden sowie ein/e Stellvertreter/-in. Zur Leitung des Erfa-Kreises hatte sich Benjamin Richter bereit erklärt. Er ist Datenschutz- sowie IT-Security-Auditor und berät und auditiert mittelständische bis große Unternehmen im Bereich Datenschutz- bzw. Information Security Managementsysteme (DSMS/ISMS).

Für die erste Sitzung wurden zudem Vorträge zu den Themen „Das Ende der Third-Party-Cookies“ und „Datenschutz am Arbeitsplatz“ gehalten. Wie bei allen GDD-Erfa-Kreisen soll der Schwerpunkt der Sitzungen auf dem Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden und Fragen aus der Praxis liegen.

Die Sitzung wurde coronabedingt virtuell durchgeführt. Vorstand und Geschäftsstelle der GDD wünschten dem neuen Erfa-Kreis eine gelungene Auftaktsitzung.

### >> Neugründung einer Arbeitsgruppe im GDD-Erfa-Kreis Essen

Aus dem Erfa-Kreis Essen heraus ist eine Arbeitsgruppe entstanden, die sich mit aktuellen Datenschutz-Themen befasst. Die Gruppe hat 14 Mitglieder, die sich mittlerweile über ganz Deutschland verteilen.

Diese Arbeitsgruppe hat in der Vergangenheit folgende Themen bearbeitet:

- >> Windows 10
- >> Microsoft 365
- >> Luca App

Unter anderem gab es hier interessante Vorträge von Herrn RA Nebel zum Thema „Haftung des Datenschutzbeauftragten“ und von Frau Gradow (usercentrics) zu den Cookie-Bannern.

### >> Themen 2021

Aus dem breiten Spektrum der in den GDD-Erfa-Kreisen im Berichtsjahr behandelten Themenstellungen seien exemplarisch genannt:

- >> Schrems II und der Drittlandtransfer
- >> Das Datenschutzkonzept der DEUTZ AG
- >> Aktuelles aus der GDD
- >> Arbeitsbericht aus dem Europäischen Datenschutzausschuss
- >> Datenschutz als Teil des Compliance-Programms im Unternehmen
- >> Datenschutz beim automatisierten Fahren

- >> Überblick zum Stand der europäischen und deutschen Rechtspolitik
- >> Was das Ende des Privacy Shield für den internationalen Datenverkehr bedeutet
- >> Fragen und Antworten mit dem BayLDA / Erfahrungsaustausch
- >> Das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)
- >> Vorstellung eines selbstentwickelten DSM-Tools
- >> Gespräch mit LDA Brandenburg
- >> Verschlüsselter Versand von E-Mails in der Praxis
- >> Konkrete Umsetzung einer Cookie-Einwilligung für Unternehmens-Website
- >> Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen
- >> TOM
- >> Diverse Arbeitshilfen für den Fachbereich (z.B. Checklisten: Wann ist eine DSFA notwendig ...)
- >> Datenschutz in der Forschung am Beispiel SORMAS
- >> Vorstellung des Datenschutz-Managers DataAgenda
- >> Datenschutz und Digitalisierung - ein Widerspruch in sich?
- >> New work order - Chancen und Perspektiven des Einsatzes cloudbasierter Anwendungen in der digitalisierten Arbeitswelt nach Corona
- >> Zoom und Datenschutz
- >> Produktvorstellung Datenschutz Manager
- >> Webtracking - Anforderungen aus DS-GVO E-Privacy-Verordnung und TTDSG
- >> Datenschutzrechtliche Fragestellungen bei der Nutzung von Microsoft 365
- >> Das Ende der Third-Party-Cookies naht
- >> Datenschutz beim Betriebsrat (§ 79a BetrVG)
- >> E-Mail-Verschlüsselung
- >> Produktvorstellung Datenschutzmodul im Tool
- >> "Es war einmal..." - Didaktische Vermittlung von Datenschutzgrundsätzen durch Beispiele aus der Märchenwelt
- >> Whistle-Blower-Richtlinie
- >> Durchführung von Schulungen
- >> Auskunftsbeglehen von Mitarbeitern
- >> Cybercrime - Awareness schaffen: Ein Benefit auch für den Datenschutz
- >> Meldungen von Datenschutzverletzungen an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde
- >> Synergien in Datenschutz und Qualitätsmanagement
- >> COVID-19 Testung und VVT
- >> Vorstellung "Audatis Manager"
- >> Vorstellung Robin Data - Effizientes automatisiertes Datenschutzmanagement

- >> Die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- >> Datenschutz bei Videokonferenzdiensten
- >> Datenschutz auf Webseiten
- >> Datenschutz am Arbeitsplatz
- >> Cybercrime/Digitale Spuren LKA BW
- >> PrivacySoft
- >> TISAX – Trusted Information Security Assessment Exchange: Eine Zertifizierung basierend auf ISO 27001 als Umsetzung der TOM für Auftragsverarbeitungen
- >> Vorstellung der neuen GDD-Praxishilfe zu Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der DS-GVO
- >> Rückblick RDV + DAFTA 2021
- >> DS-GVO auf dem Prüfstand
- >> Datenschutzaudit pragmatisch
- >> Datenschutzrechtliche Einordnung der Personalvermittlung
- >> Nutzung privater E-Mail-Adressen von Beschäftigten zu dienstlichen Zwecken
- >> Gerichtsprozess zum Bußgeldverfahren gegen die Deutsche Wohnen SE
- >> Anfragen der Berufsgenossenschaft zu gesundheitlichen Folgeschäden und diesbezügliche Auskunfts-/Speicherungspflichten
- >> Vertragsgestaltung zur konzernweiten Nutzung eines CRM-Systems
- >> Datenschutzkonformer Einsatz von Instant-Messenger-Diensten
- >> Adressatengerechte Datenschutzbildung und Information von Mitarbeitern, Diskussion zu Erfahrungen mit Plattformen
- >> Umsetzung der 3G-Regelungen
- >> Datenschutz bei der Softwareauswahl - ein Fass ohne Boden?
- >> Newsletter-Tracking - (K)ein Problem
- >> Provozierte Datenschutzansprüche - Wer nichts sagt, verliert
- >> Mystery Shopping für Auskunftsprozesse - der Auskunfts-Monitor
- >> Home-Office, Corona und sonst noch?
- >> Neue EU-Standardvertragsklauseln für den internationalen Datentransfer
- >> Neues aus der Gesetzgebung (Betriebsrätemodernisierungsgesetz und TTDSG)
- >> Consent Banner im Lichte des TTDSG - Cookies 2.0
- >> Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) und Data Loss Prevention (DLP)
- >> Kunden- und Mitarbeiterbefragungen datenschutzkonform gestalten
- >> VVT AV führen - das unterschätzte Verarbeitungsverzeichnis der Auftragsverarbeiter
- >> DS-GVO-Schadensersatzabelle - Aktuelle Entwicklung rund um das Thema Schaden aufgrund von Datenschutzverletzungen
- >> ePrivacy, Social Media und Cookie-Banner
- >> Zertifikate zum Datenschutz - Der Weg zum Datenschutzzertifikat für KMU
- >> Vorstellung Transferstelle IT-Sicherheit im Mittelstand (TISIM)
- >> Datenströme im Krankenhaus
- >> Praxisfälle aus dem Gerichtssaal
- >> Datenschutz im Bereich Fotos und Videos
- >> Whistleblowing

**Allen Erfa-Kreis-Leitern  
gilt ein besonderer Dank für deren  
ehrenamtliches Engagement!**

## V. GDD-Erfa-Beirat

### Virtuelle Sitzung des GDD-Erfa-Beirats am 23. April 2021 (Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll)

#### >> Neues aus der GDD

Herr Jaspers informierte die Teilnehmenden über die Arbeit der GDD. Er berichtete über die unwägbareren Risiken, die sich für die Privatwirtschaft in Ansehung des Schrems II-EuGH-Urteils vom 16.07.2020 derzeit für öffentliche und nicht öffentliche Stellen aus dem Einsatz von US-amerikanischer SAAS-Software ergibt. Er weist auf einen bald in der ZD erscheinenden Aufsatz von Prof. Dr. Schwartmann/Burkhardt hin (ZD, 2021, S. 235 f.), der ausführt, dass jedes Bußgeldverfahren sich innerhalb des Rechtsrahmens des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts bewegt, da die EU hierfür keine gesetzgeberische Kompetenz besitzt. D.h. bevor eine Aufsichtsbehörde gegenüber Verantwortlichen den Einsatz von US-Cloud-Anbietern mittels Geldbuße sanktionieren kann, muss diese nicht nur zunächst den richtigen Störer auswählen (die Hersteller/Anbieter der Cloudanwendungen), sondern auch erst von Amts wegen ausermitteln, dass überhaupt ein Datenschutzverstoß stattgefunden hat. Ferner müsse die Aufsichtsbehörde, bevor sie eine Untersagung anordnen könne, auch ein rechtmäßiges Alternativverhalten anordnen, sprich den Einsatz einer gleichwertigen jedoch datenschutzkonformen und dem Unternehmen zumutbaren Alternativ-Software/-Anwendung.

Mangels solcher zumutbaren gleichwertigen datenschutzkonformen Alternativen dürfte dies den Aufsichtsbehörden schon sehr schwerfallen. Erst ein Verstoß gegen eine solche aufsichtsbehördliche Anordnung - vorausgesetzt es gäbe eine zumutbare Alternative - könnte dann zu einem Bußgeld führen, so das Resümee der Verfasser des Aufsatzes.

Herr Jaspers berichtete anschließend über Fragestellungen beim Einsatz von Cookies, z.B. dem vermehrten Einsatz von Nudging, der absichtlichen Farb- oder Textgestaltung der Konsensmanager in der Art, dass Betroffene dazu gedrängt werden, die eingriffsintensivste Konfiguration zu akzeptieren. Ferner weist er im Zusammenhang mit der Frage, ob Verantwortliche Analyse-Cookies zur Reichweitenmessung als erforderliche Cookies werten dürfen, auf den Beschluss der CNIL Nr. 2019-093 vom 4. Juli 2019 hin, dem „Beschluss zur Verabschiedung von Leitlinien zur Anwendung von Artikel 82 des geänderten Gesetzes vom 6. Januar 1978 auf Lese- oder Schreibvorgänge auf dem Endgerät eines Nutzers.

#### **>> Berichte des Erfa-Repräsentantenteams der GDD-Erfa-Kreise**

Frau Herman berichtete den Teilnehmenden über zwei personelle Änderungen.

So habe einerseits Herr Jürgen Heck seine Leitung des Dortmunder Erfa-Kreises nach 28-jähriger Tätigkeit an Herrn Georg Karl Bittorf von der AWO übergeben, der schon länger auch als Stellvertreter des Erfa-Kreises Essen aktiv ist.

Frau Herman dankte Herrn Jürgen Heck für seinen jahrzehntelangen Einsatz als Leiter des Erfa-Kreises Dortmund sowie die vorausschauende Planung einer reibungslosen Übergabe an den Nachfolger.

Einen zweiten unkomplizierten Wechsel, berichtete Frau Herman weiter, habe es beim Erfa-Kreis Saarland/Pfalz gegeben. Hier habe Manfred Beth sein Amt an seinen Kollegen Jürgen Kockler von der UIMC Dr. Vossbein GmbH & Co. KG übergeben. Die Wahl zur Erfa-Kreis-Leitung wurde online durchgeführt.

Danach berichtete Herr Michael Groß, Leiter des Erfa-Kreises OWL, dass er plant, sein Amt niederzulegen und - sofern die Teilnehmer/-innen des Erfa-Kreises dem zustimmen - an Herrn Hannes Oenning, WPP, abgeben werde, der auf eine lange Vereinsmitgliedschaft und Tätigkeit in Arbeitskreisen zurückblickt.

#### **Zweite virtuelle Sitzung des GDD-Erfa-Beirats am 16. November 2021 (Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll)**

#### **>> Berichte des Erfa-Repräsentantenteams der GDD-Erfa-Kreise**

Frau Herman berichtete den Teilnehmenden über zwei Änderungen seit der letzten Sitzung. So haben es Wechsel bei der Leitung des Erfa-Kreises Hochsauerland und Erfa-Kreis OWL gegeben. Während Frau Jenny Weber die Leitung des Erfa-Kreises Hochsauerland an Benjamin Richter übergeben habe, habe es bei dem Erfa-Kreis OWL einen Wechsel an der Spitze gegeben. Michael Groß habe die Leitung an seinen bisherigen Stellvertreter Hannes Oenning abgegeben,

der ihn bereits seit Übernahme der Erfa-Kreis-Leitung tatkräftig bei allen Veranstaltungen unterstützt habe.

Ein weiterer Leitungswechsel stehe im Dezember für den Erfa-Kreis Essen an, da Otfried Büttner für die folgende Amtsperiode leider nicht zur Verfügung stehe.

#### **>> Neues aus der GDD**

Herr Jaspers informierte die Teilnehmenden über die Arbeit der GDD. Er berichtete über die Institutionalisierungsbemühungen der CEDPO. Geplant sei nunmehr, den bislang losen Zusammenschluss in eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht zu überführen. Im Detail zu klären seien aktuell etwa noch Fragen der Satzungsfindung, z.B. inwiefern künftig auch Mehrheitsentscheidungen möglich sein sollen. Hinsichtlich der Führung der geplanten Organisation werde ein rollierendes System mit mehreren Vorständen erwogen.

Natürlich stelle sich auch die Frage nach der Finanzierung der geplanten Vereinigung, die auch personell ausgestattet werden solle. Die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten der CEDPO-Mitglieder seien jedoch unterschiedlich ausgeprägt. Die GDD, die zu den finanzkräftigeren CEDPO-Mitgliedern zähle, werde insofern ihren Beitrag zu leisten haben.

Im Rahmen der digitalen Agenda der Bundesregierung leitete GDD-Vorstandsvorsitzender Prof. Schwartmann die sog. Fokusgruppe Datenschutz. Diese habe sich bislang zum einen mit dem Thema Einwilligungsmanagement- und Datentreuhandsysteme befasst, dessen Bedeutung sich auch am neuen § 26 TTDSG zeige. Zum anderen habe die Gruppe einen Entwurf für einen „Code of Conduct zum Einsatz DSGVO-konformer Pseudonymisierung“ veröffentlicht. Dieser solle der belgischen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, die wiederum die anderen europäischen Behörden beteiligt.

Herr Jaspers berichtete den Teilnehmenden zu den Stellungnahmen der GDD zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren zu § 79a BetrVG und TTDSG sowie im Rahmen der Evaluation des BDSG.

Hier habe das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) gerade erst seinen Bericht zur Evaluation des BDSG veröffentlicht. Nach dem Ergebnis der Evaluation habe sich das BDSG trotz verschiedener Kritik insgesamt als sachgerecht, praktikabel und normenklar erwiesen.

Erwähnenswert sei insbesondere, dass das BMI sich in dem Bericht u.a. gegen eine weitere Anhebung des Schwellenwerts für die Benennung von Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG ausspreche und in diesem Zusammenhang wie folgt ausführe: „Es hat sich gezeigt, dass Datenschutzbeauftragte eine wichtige Rolle als Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und bei der wirksamen operativen Umsetzung des Datenschutzrechts übernehmen. Eine weitere Anhebung der Bestellungspflichtgrenze des § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG kann nach den Rückmeldungen zu Problemen und Umsetzungsdefiziten bei Vereinen und kleineren und mittleren Unternehmen führen, während nach den Rückmel-

dungen ein Entlastungseffekt vielfach nicht wahrgenommen wird.“

Der Rahmen der GDD-Mitgliederversammlung wurde auch dazu genutzt, um das außerordentliche Engagement von Ehrenämtern zu würdigen. So hatte neben Herrn Heck und Herrn Eul auch Herr Böse eine GDD-Ehrennadel in Gold erhalten:

Herr Harald Eul hat nicht nur fast zwei Jahrzehnte dem GDD-Vorstand angehört und mit dem Erfa-Kreis Köln einen der mitgliederstärksten GDD-Erfa-Kreise geleitet. Er hatte außerdem in den letzten 20 Jahren in verschiedenen Arbeitskreisen aktiv an der Erarbeitung von GDD-Arbeitshilfen und -Stellungnahmen mitgewirkt.

Herr Jürgen Heck wurde mit der Ehrennadel für die 28 Jahre geehrt, die er den GDD-Erfa-Kreis Dortmund geleitet habe und dafür, dass er sich zudem aktiv in die operative Arbeit der GDD eingebracht und in verschiedenen GDD-Arbeitskreisen mitgearbeitet hatte.

Herr Hans-Günter Böse ist als Geschäftsführer von DATA-KONTEXT seit 1984 ein enger Kooperationspartner der GDD gewesen. Unter seiner maßgeblichen Mitarbeit ist das anerkannte Aus- und Weiterbildungskonzept der GDD entwickelt und operativ umgesetzt worden. Auch die hohe Qualität der Kongresse und Fachtagungen verdankte die GDD in besonderer Weise seinem Wissen und Qualitäten als Manager. Dank ihm ist die GDD wirtschaftlich so stark aufgestellt, dass sie ihre satzungsmäßigen Ziele erfolgreich verfolgen kann.

#### >> Relaunch GDD-Website & eForen

Herr Atzert, der GDD-geschäftsstellenseitig die eForen-Migration federführend betreut, berichtete kurz zum Stand.

Im Zuge des Screendesigns der GDD-WordPress-Website ist auch das Corporate Design der GDD angepasst worden. Die GDD werde sich ab dem Website-Relaunch nicht nur mit einem neuen GDD-Logo, sondern auch mit einer neuen GDD-Hausschrift präsentieren.

Auch an der Humhub-Front eForen bewegt sich hinter den Kulissen einiges. So arbeitet das Humhub-Team gerade an dem Onboarding-Verfahren. Ferner hat das Humhub-Entwickler-Team bereits ein Verfahren entwickelt, wie inaktive Nutzer/-innen gestuft aus dem System entfernt werden, um eine das System verlangsamende Ansammlung von Karteileichen zu vermeiden.

#### >> Erfa-Treffen zwischen Online und Präsenz

Frau Herman berichtete den Teilnehmenden zunächst von ihren Erfahrungen bezüglich einer hybriden Erfa-Kreis-Veranstaltung in Freiburg mit 20 Personen vor Ort und 40 Personen die online teilgenommen hatten.

Anschließend fragt Frau Herman die Erfa-Kreis-Leiter/-innen nach ihren Erfahrungen hinsichtlich hybrider Veranstaltungen.

Frau Anke Schröder berichtete von ihren Veranstaltungen mit der IHK, welche sie zweimal online mit edudip

durchgeführt hatte und bedankte sich noch einmal für den sehr guten Support durch Frau Roller und Herrn Atzert.

Herr Hannes Oenning berichtete von einer erfolgreich durchgeführten Hybridveranstaltung. Diese sei mittels 2 Rechnern durchgeführt worden, wobei die Bildschirmhalte des einen Computers von edudip im Vollbildmodus per Beamer an die Leinwand projiziert würde. Auf diese Weise hätten sowohl die Online-Teilnehmer als auch die Teilnehmer vor Ort die edudip-Inhalte gesehen. Ein Probeauf hierzu sei jedoch unerlässlich. Eingesetzt worden sei ferner ein Lautsprecher, um den Ton aus edudip für die Präsenzveranstaltung für die in Präsenz Anwesenden hörbar zu machen.

Wolfgang Wolters (Erfa-Braunschweig) berichtete über eine mittels MS-TEAMS durchgeführte Veranstaltung.

Dr. Michael Foth (Erfa-Nord) berichtete über eine hybride Veranstaltung mit Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg mit mehr als 120 Teilnehmern. Er äußerte den Wunsch, die Erfa-Kreis-Veranstaltung am 07.12.2021 in Präsenz durchzuführen.

Anschließend fragte Frau Herman die Teilnehmenden wie sich seit der Pandemie die Teilnehmerzahlen in den Erfa-Kreisen entwickelt habe.

Wolfgang Schütz berichtet von seiner Veranstaltung mit der IHK Rhein-Neckar und über seine Erfahrungen mit dem Tool der IHK (Big Blue Button).

Antonio Reschke (Erfa-Stuttgart) und Stephan Moers (Kassel-Marburg) sprachen sich gegen hybride Veranstaltungen aus. Moers wendete gegen hybride Veranstaltungen ein, dass der organisatorische und technische Aufwand viel zu groß sei. Zudem böten allein Präsenzveranstaltungen die in seinen Augen sehr wichtige Möglichkeit des persönlichen Austausches bzw. Kontaktknüpfens, was bei Online-Veranstaltungen nicht möglich ist.

Petra Eul-Löh (Erfa-Kreis Köln) berichtete, dass sie in der Vergangenheit 80 bis 100 Teilnehmer hatte und gegenwärtig bei Onlineveranstaltungen einen Anstieg auf 120 bis 140 Teilnehmer verzeichnete. Herr Bittdorf und Herr Reschke berichtete über eine Verdoppelung der Teilnehmerzahl.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage diskutiert, wie die Verdoppelung der Teilnehmerzahl zustande kommt. Es wurde befürchtet, dass die Regionalität unter dem Onlineformat leidet.

Herr Jaspers griff die Diskussion zur Verdoppelung der Teilnehmerzahl der Veranstaltungen und des originären Erfa-Gedankens auf. Er lobte die hohe Qualität der Online-Veranstaltungen, gibt aber zu bedenken, dass die Erfa-Kreis-Veranstaltungen gemäß § 12 der GDD-Satzung das Ziel haben, auf regionaler Ebene Datenschützern eine Plattform für den fachlichen Erfahrungsaustausch mit Kollegen zu bieten.

Die Veranstaltungen dienten damit primär, so Jaspers, dem fachlichen Dialog in einem vertrauten Kreis. Die GDD habe 4.000 Mitglieder und 34 aktive Erfa-Kreise. Zielsetzung der GDD-Erfa-Kreise ist es nicht, den Erfa-Kreis-Teilnehmenden eine „kostenlose Fortbildung“ zu ermöglichen. Vielmehr

arbeite die GDD zu den in ihrer Satzung festgelegten Zwecken (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der GDD und Präambel). Es wäre auch langfristig für die GDD wichtig, dass die Erfahrungs-Kreis-Veranstaltungen nicht mit „kostenlosen Großveranstaltungen“ der DAFTA Konkurrenz machten.

Herr Jaspers erläuterte, dass im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele der Erfahrungs-Kreise für die Zukunft folgende Tendenzen überlegenswert sind:

1 x pro Jahr kann es eine Online-Veranstaltung geben. Ansonsten sollten die Veranstaltungen in Präsenz durchgeführt werden. Hybride Veranstaltungen sollte es nur maximal 1-2 x pro Jahr geben, wobei die Teilnahme idealerweise auf Personen aus der Region beschränkt sein sollten.

Maßgabe sei die Satzung der GDD und der darin verankerte Zweck (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, insbes. Nr. 2 der Satzung). Nach der Satzung wird der Satzungszweck u.a. verwirklicht durch insbesondere Punkt 2 Zitat: „Die Bildung von Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreisen.“

Dies bedeutete, dass Gäste grundsätzlich zugelassen sind, um die GDD und den Wert der Erfahrungs-Arbeit kennen und schätzen zu lernen, aber nur bei begrenzter Teilnehmerzahl. Herr Jaspers schlug vor, dass hierzu Guidelines erarbeitet werden sollten zu folgenden drei Punkten:

- >> Teilnehmerzahl begrenzen
- >> Teilnehmer regional
- >> Teilnehmer zur Mitgliedschaft motivieren

Auf die Frage von Dr. Claudia Philipp, wie Vorgaben zu beurteilen sind, wenn die GDD die Veranstaltungen gemeinsam mit Kooperationspartnern organisiert, z.B. mit der IHK, stellte Herr Atzert klar, dass diese GDD-Vorgaben primär für eigenverantwortlich organisierte Erfahrungs-Kreis-Veranstaltungen und nicht unmittelbar für Erfahrungs-Kreise in Kooperation mit IHKs oder Arbeitgeberverbänden gelten könnten.

## VI. Institut für Datenschutzbeauftragte

Das Institut für Datenschutzbeauftragte befasste sich kontinuierlich mit den Aufgaben und der Rechtsstellung des behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie der Entwicklung von Standards zur Aus- und Weiterbildung von Datenschutzverantwortlichen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) überträgt dem Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter die Pflicht, durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Wie bei der Umsetzung aller regulatorischen Vorgaben kommt dabei der klaren Definition und Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben eine entscheidende Bedeutung zu.

Die im Berichtsjahr veröffentlichte GDD-Praxishilfe „Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung“ versucht auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Entwicklungen in Unternehmen und Behörden seit Geltung der DS-GVO sowie allgemeiner Organisationsformen ein Modell hierfür aufzuzeigen. Die Herausforderung dabei besteht einerseits darin, die

Umsetzung der Aufgaben aus der DS-GVO grundsätzlich unabhängig von Größe und Organisationsgrad der betroffenen Einheit, z.B. als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), Konzern oder Behörde, sicherzustellen und somit nicht disponibel ist. Andererseits unterliegt die konkrete interne Zuweisung von Kompetenzen, Rollen und operativen Verantwortlichkeiten der jeweiligen Situation im Unternehmen/der Behörde und ist in Abhängigkeit der Größe und räumlichen Verteilung der Geschäftsstrategie, des allgemeinen Steuerungs- und Führungsmodells und der individuellen Risikosituation anzupassen.

In dem nachfolgenden Modell wird hierzu zwischen Umsetzungsverantwortung (Leitung, operative Fachabteilungen/Geschäftsbereiche, Fachabteilungen in Management- und Support-Funktionen (MSF) und Mitarbeiter/-innen) und operativ unterstützenden Rollen im Datenschutz (Datenschutzteam, Datenschutzmanager/-in (DSMgr), Datenschutzkoordinator/-in (DSK), Datenschutzexperte/-in oder Datenschutzreferent/-in) unterschieden. Sofern ein/-e Datenschutzbeauftragte/-r benannt wird, unterstützt diese/-r die vorgenannten Rollen im Rahmen seiner/ihrer gesetzlich definierten Beratungs- und Überwachungsfunktion.

Ausgehend von dieser Aufteilung wird in gesonderten Kapiteln auf die Besonderheiten zur Anpassung des Modells an die unterschiedlichen Bedürfnisse von KMU und Konzernen eingegangen. Zur besseren Übersichtlichkeit stehen die in der GDD-Praxishilfe vorgestellten Rollen und Aufgaben als synoptische Darstellung zur Verfügung.

Damit konnte ein weiterer konkretisierender Beitrag zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten des oder der Datenschutzbeauftragten nach dem Leitbild und den Vorgaben der DS-GVO erstellt werden.

## VII. GDD-Datenschutz-Akademie

Auf Grundlage der DS-GVO und des novellierten BDSG wurden die Ausbildungsanforderungen und -inhalte hinsichtlich der Anforderungen an die Fachkunde des/der betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Ausbildungskonzept der GDD-Datenschutz-Akademie angepasst. Beibehalten wurde die Ausbildung in den drei Modulen mit den Schwerpunkten Recht, IT und Management. Dieses kann ab dann mit der Zertifizierung zur/zum „Datenschutzbeauftragten (GDDcert. EU) abgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen zur/zum „betrieblichen Datenschutzbeauftragten (GDDcert. EU)“ blieben gegenüber den Vorjahren stabil, im Jahr 2020 haben 88 % der Teilnehmer die Zertifizierung im ersten Anlauf bestanden und im Jahr 2021 waren es 97 %.

## VIII. GDD-Arbeitskreis „Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen“

Der Arbeitskreis „Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen“ (GDD-AK GSW) tagte im Jahr 2021 vier Mal, pandemiebedingt ausschließlich online. Zwischen den Sitzungen fand bei Bedarf ein reger Erfahrungsaustausch per E-Mail statt. Der AK hat gegenwärtig ca. 40 Mitglieder, wobei sowohl die Teilnahmequote als auch die Zahl neuer Interessierter im Rahmen der Online-Meetings deutlich gestiegen sind. Regelmäßig nahmen Interessenten an Tagungen des Arbeitskreises teil, denen zunächst ein Gaststatus gewährt wird.

Im Mittelpunkt der Beratungen des Arbeitskreises standen weiterhin die mit gesetzgeberischen Aktivitäten (u.a. zum IT-Sicherheitsgesetz, Infektionsschutzgesetz, TTDSG) verbundenen Herausforderungen. Die Vorstellung und Erörterung aufsichtsbehördlicher Empfehlungen mit Einfluss auf die tägliche Praxis prägte die Tagesordnungen ebenso.

Einen hohen Stellenwert hat der Erfahrungsaustausch in den Treffen des Arbeitskreises zu Praxisfragen von allgemeinem Interesse (u.a. Datenumgang unter Pandemiebedingungen, Gewährung von Betroffenenrechten, GKV-Gesundheitsberichte). Es wird möglichst ein gemeinsamer Standpunkt der Teilnehmenden an der Beratung erarbeitet, der im Protokoll verschriftlicht und somit allen Arbeitskreis-Mitgliedern an die Hand gegeben wird.

In einer verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe beteiligten sich Arbeitskreis-Mitglieder an der Ausarbeitung der Veröffentlichung „Landesrechtliche Anforderungen an medizinische Register: Was zu beachten ist - Eine Praxishilfe für medizinische Register und datenliefernde Krankenhäuser“.

Zur inhaltlichen Gestaltung der inzwischen traditionellen jährlichen, verbandsübergreifenden „Fachtagung Datenschutz im Gesundheitswesen“ und zum Spezialforum „Gesundheitsdatenschutz“ auf der DAFTA 2021 unter dem Thema „Gesundheitsdatenschutz - Die Gesundheitsdaten gehen online“ trugen Arbeitskreis-Mitglieder maßgeblich bei. Zusätzlich fand unter Beteiligung des Arbeitskreises GSW ein Expertenpanel zum Traumaregister und ein inhaltlich daran anschließendes Seminar „Klinische Register und Datenschutz“ statt.

Die Leitung des Arbeitskreises obliegt Herrn David Koepe, Datenschutzreferent der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH, Berlin. Frau Barbara Tietze, hoch verdientes Gründungsmitglied und seit 2014 Co-Leiterin des Arbeitskreises, hat sich zu Anfang 2021 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

## IX. GDD-Arbeitskreis „DS-GVO-Praxis“

Der mit Datenschutzexperten und Juristen besetzte GDD-Arbeitskreis „DS-GVO-Praxis“ wurde mit dem Ziel gegründet, Arbeitshilfen zu besonders relevanten Themenstellungen des Datenschutzrechts zu entwickeln. Zielsetzung ist es, praxisbezogene Hilfestellung bei der Umsetzung der meist sehr abstrakten datenschutzrechtlichen Vorgaben zu geben.

Im Berichtsjahr lag der inhaltliche Schwerpunkt des GDD-Arbeitskreises „DS-GVO-Praxis“ auf den Themen Datenschutzmanagement und -organisation. So wurde zum einen die bereits bestehende Praxishilfe zum Thema „Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der DS-GVO“ von Grund auf überarbeitet. Zum anderen entwickelte der Arbeitskreis eine neue Praxishilfe zum Thema „Datenschutzleitlinien und -richtlinien“. Zu den genannten GDD-Praxishilfen vgl. auch ab Seite 25 des Geschäftsberichts. Des Weiteren begann der Arbeitskreis im Berichtsjahr mit der Überarbeitung der GDD-Praxishilfe zur Accountability (Rechenschaftspflicht).

**Allen Arbeitskreismitgliedern gilt ein besonderer Dank für deren ehrenamtliches Engagement und ihre fachliche Unterstützung!**

## GDD-Projekte

### I. GDD-Arbeitshilfen

Im Berichtsjahr veröffentlichte die GDD eine Reihe neuer oder überarbeiteter Arbeitshilfen.

#### >> GDD-Ratgeber „Datenpannen“ in dritter, völlig überarbeiteter Auflage veröffentlicht

Nach Art. 33 DS-GVO hat der Verantwortliche Datenschutzverletzungen, z.B. den unbefugten Zugang zu Kundendaten aufgrund eines Cyberangriffs oder Konfigurationsfehlers, im Regelfall unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Ergibt eine - verpflichtend vorzunehmende - Prognoseentscheidung, dass der konkrete Vorfall voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, so muss der Verantwortliche zudem die betroffenen Personen von der Verletzung benachrichtigen.

Mit diesen Pflichten soll Transparenz über stattgefundenen Datenschutzverletzungen geschaffen werden und es den Datenschutzbehörden und betroffenen Personen erleichtert werden, aus der Datenschutzverletzung resultierende Folgeschäden zu vermeiden bzw. minimieren. Die betroffene Person soll in die Lage versetzt werden, durch rechtzeitige und angemessene Reaktion Schaden von sich abzuwenden, z.B. Passwörter zu ändern oder das Konto auf unbefugte Abbuchungen hin zu kontrollieren.

Die 3. Auflage des bewährten GDD-Ratgebers „Datenpannen“ hat folgende Inhalte:

- >> Preparedness und Readiness durch Datenschutz-Management
- >> Meldung an die Aufsichtsbehörde/Benachrichtigung der betroffenen Person
  - Unter welchen Voraussetzungen notwendig?
  - Wer informiert?
  - Inhalt und Form der Meldung bzw. Benachrichtigung?
  - Zeitrahmen für die Meldung bzw. Benachrichtigung?
- >> Dokumentation
- >> Haftung
- >> Checklisten und Muster
  - Checkliste Preparedness & Readiness
  - Merkblätter zur Sensibilisierung der Beschäftigten
  - Interner Erfassungsbogen bei eingetretener Datenpanne
  - Musterbenachrichtigung der betroffenen Person

>> Überblick über die Literatur zu „Datenpannen“

- Behördenpapiere
- Deutschsprachige Fachbeiträge
- Englischsprachige Fachbeiträge

Die Neuauflage berücksichtigt die Guidelines 01/2021 des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) („Examples regarding Data Breach Notification“).

#### >> GDD-Praxisreport 2021 „Datenschutzverletzungen“

Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens des Europäischen Datenschutzausschusses im ersten Quartal des Berichtsjahrs zu Beispielfällen von Datenschutzverletzungen initiierte die GDD eine Umfrage für die Öffentlichkeit, deren Ergebnisse einerseits die Bedeutung der Thematik für die Datenschutzpraxis einordneten sowie andererseits Datenschutzpraktikern einen tieferen Einblick anhand von fünf Beispielfällen aus der Praxis im Umgang mit „Datenpannen“ gaben. Den Schwerpunkt der GDD-Umfrage bildete die Frage nach der konkreten Beschreibung von Datenschutzverletzungen, um den Umgang von Verantwortlichen mit den gesetzlichen Pflichten aus Art. 33 u. 34 DS-GVO insgesamt in Erfahrung zu bringen und wichtige Beurteilungskriterien für den Leser aufzuzeigen.

Auf Basis der Umfrageergebnisse sollten sich Verantwortliche mit den Pflichten aus Art. 33 f. DS-GVO unbedingt auseinandersetzen. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten können in den unterschiedlichsten Ausprägungen auftreten und für das Erkennen ihres Vorliegens und die anschließend notwendige Risikobewertung ist die Kenntnis der geltenden rechtlichen Anforderungen zwingende Voraussetzung. Geschulte Mitarbeiter/-innen dürfen eine zentrale Rolle bei der Vermeidung von Datenpannen wie auch bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 33 f. DS-GVO spielen.

#### >> Überarbeitete GDD-Praxishilfe „Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO“

Während die erste Auflage der Praxishilfe noch eine Gegenüberstellung der Rechtslage vor bzw. nach der DS-GVO beinhaltete, enthielt die Aktualisierung nunmehr ein einheitliches Vertragsmuster. Neben der bewährten, jetzt rundum aktualisierten AV-Mustervorlage beinhaltete die Neuauflage zusätzlich auch Erläuterungen zu den einzelnen Vertragsklauseln sowie allgemeine Hinweise zur Erleichterung der Abgrenzung zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern. Als Grundlage der Überarbeitung der Vertragsklauseln dienten u.a. Vertragsmuster von offizieller Seite, insbesondere seitens der Datenschutzaufsichtsbehörden auf nationaler wie europäischer Ebene.

Da ein Vertragswerk zur Auftragsverarbeitung nicht allein von gesetzlichen Pflichtinhalten lebt, runden fakultative (optionale) Regelungen das Muster zur Auftragsverarbeitung ab und sorgen für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien.



### >> **GDD-Praxishilfe „Das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) im Überblick“**

Am 01.12. des Berichtsjahrs trat das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Kraft. Ziel des TTDSG war die Anpassung der Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) an die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie die - bereits lange ausstehende - Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie (RiLi 2002/58/EG in der durch die RiLi 2009/136/EG geänderten Fassung). Zugleich sollte mit der Gesetzesänderung die Rechtsunsicherheit beseitigt werden, die durch das bisherige Nebeneinander von DS-GVO, TMG und TKG entstand. Die Datenschutzbestimmungen von TKG und TMG wurden hierzu in einem Gesetz zusammengefasst. Parallel zur Schaffung des TTDSG wurde das TKG modernisiert. Mit der Novellierung des TKG und der Schaffung des TTDSG wurden bestehende Schutzlücken geschlossen und der europäische Kodex für die elektronische Kommunikation umgesetzt (RL (EU) 2018/1972).

Zweck der Mitte des Berichtsjahrs veröffentlichten Praxishilfe war, einen Überblick über die Neuregelungen sowie den sich hieraus für die Datenschutzpraxis ergebenden Handlungsbedarf zu geben.

### >> **Grundlegende Überarbeitung der Praxishilfe zum Thema „Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der DS-GVO“**

Verantwortliche/-r, Datenschutzbeauftragte/-r, Datenschutzmanager/-in, Datenschutz-Koordinator/-in, Datenschutz-Experten ... In der unternehmerischen und behördlichen Praxis haben sich spätestens seit Geltung der DS-GVO die unterschiedlichsten Rollen im Zusammenhang mit ihrer Umsetzung gebildet. Die im Berichtsjahr veröffentlichte grundlegend überarbeitete GDD-Praxishilfe „Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung“ versucht auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und allgemeiner Organisationsformen diese Rollen im Hinblick auf Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu definieren und in den allgemeinen Unternehmens-/Behördenstrukturen zu verorten.

Eine Herausforderung dabei besteht darin, dass die Umsetzung der Aufgaben aus der DS-GVO grundsätzlich unabhängig von Größe und Organisationsgrad der betroffenen Einheit, z.B. als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), Konzern oder Behörde, sicherzustellen und somit nicht disponibel ist. Zugleich obliegt die konkrete interne Zuweisung von Kompetenzen, Rollen und operativen Verantwortlichkeiten der jeweiligen konkreten Situation im Unternehmen bzw. in der Behörde und ist in Abhängigkeit der Größe und räumlichen Verteilung des Unternehmens, der Geschäftsstrategie, dem allgemeinen Steuerungs- und Führungsmodell und der individuellen Risikosituation anzupassen.

Das Modell der Praxishilfe unterscheidet zwischen Umsetzungsverantwortung einerseits und unterstützenden Rollen im Datenschutz andererseits. Ausgehend von dieser Aufteilung wird in gesonderten Kapiteln auf die Besonderheiten zur Anpassung des Modells an die unterschiedlichen Bedürfnisse von KMU und Konzernen eingegangen. Zur

besseren Übersichtlichkeit stehen die in der GDD-Praxishilfe vorgestellten Rollen und Aufgaben in einem gesonderten Dokument als synoptische Darstellung zur Verfügung.

### >> **Neue Praxishilfe zum Thema „Datenschutzleitlinien und -richtlinien“**

Unternehmen, Vereine und Behörden sind nach der DS-GVO verpflichtet, jederzeit nachweisen zu können, dass und wie sie die gesetzlichen Datenschutzanforderungen umsetzen (Rechenschaftspflicht oder Accountability). In der Praxis stellt sich allerdings die Frage, wie dieser Nachweis zu führen ist, etwa im Fall der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen eines Datenschutzaudits oder bei der Prüfung des Auftragsverarbeiters durch den Auftraggeber. Gelebter Datenschutz in einer Organisation wird zudem nur möglich, wenn den dort Tätigen klar ist, was ihre Aufgaben und Pflichten sind. Klare und auf das Wesentliche reduzierte interne Regelungen tragen insofern dazu bei, Haftungsrisiken für den Verantwortlichen zu reduzieren sowie (Handlungs-)Sicherheit für die Beschäftigten zu schaffen.

Um das Datenschutzmanagement einer Organisation zu dokumentieren, hat sich die Erstellung und Einführung von Leit- und Richtlinien zum Datenschutz bewährt. Während Leitlinien die Datenschutzziele einer Organisation in ihren Grundzügen beschreiben, geben Richtlinien den Rahmen zur Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vor. Mit Blick auf die Accountability ist insbesondere die Inkraftsetzung von Datenschutzrichtlinien ein zentrales Mittel, um den Nachweis eines aktiven Datenschutzmanagements innerhalb einer Organisation erbringen zu können. Sinnvollerweise sollten Datenschutzrichtlinien einer Datenschutzleitlinie vorangestellt werden, welche die Bedeutung des Datenschutzes unterstreicht, Ziele definiert und die gesamte Organisation auf die Einhaltung der gesetzlichen sowie internen Datenschutzvorgaben verpflichtet.

Die im Berichtsjahr neu erschienene GDD-Praxishilfe liefert Begriffsdefinitionen, formuliert Anforderungen an Inhalt und Form interner Datenschutzvorgaben und beschreibt die Zuständigkeiten für den Erstellungs-, Prüfungs- und Freigabeprozess. Sie soll als Hilfe zur Selbsthilfe dienen und Anleitung zur Erstellung individueller interner Regelwerke sein.

## II. **Datenschutz International**

Der von der GDD mitgegründete europäische Datenschutz-Dachverband „Confederation of European Data Protection Organisations (CEDPO)“ befasste sich im Berichtsjahr mit verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung seiner internen Strukturen. Zum einen wurden operative Statuten verabschiedet, welche die Ziele von CEDPO auf einen neuen Stand bringen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Konföderation konkretisierten sollen.

Die wesentlichen Ziele von CEDPO sind die folgenden:

- >> Förderung der Datenschutzbeauftragten, um einen angemessenen, praktikablen, ausgewogenen und wirksamen Datenschutz zu erreichen
- >> Initiierung und Pflege der Kommunikation mit den europäischen Institutionen
- >> Beiträge von Datenschutzbeauftragten zu einem ausgewogenen und harmonisierten Datenschutzrecht in der Europäischen Union

Im Zuge der Verabschiedung der operativen Statuten wurde eine neue Führungsstruktur für CEDPO ab dem Jahr 2022 beschlossen. Eine rotierende Präsidentschaft, bestehend aus drei Mitgliedern von CEDPO, wurde eingeführt, um die Belange der Konföderation operativ zu steuern. Hiervon verspricht sich CEDPO eine verbesserte Zusammenarbeit und ein effektives Zusammenwirken.

Ferner wurde eine Institutionalisierung von CEDPO in zwei Schritten beschlossen: Hierzu wird einerseits ein internationaler Verband nach belgischem Recht mit Sitz in Brüssel gegründet werden. Hiervon verspricht sich die Konföderation eine verbesserte Außenwahrnehmung, insbesondere im Rahmen der Teilnahme an Konsultationen sowie bei der Kommunikation mit den Institutionen der EU aber auch anderen Organisationen. Andererseits soll ein ständiger Mitarbeiter bzw. eine ständige Mitarbeiterin vor Ort in Brüssel für die Belange von CEDPO aktiv werden. Hierdurch soll eine engere Begleitung von Gesetzesinitiativen ermöglicht werden sowie Verbindungen zu EU-Institutionen und -gremien ausgebaut werden.

CEDPO war im Berichtsjahr weiterhin als Mitglied der „Multistakeholder expert group to support the application of Regulation (EU) 2016/679“ beratend für die EU-Kommission tätig. Im Rahmen der Multistakeholder-Gruppe werden Experten zu verschiedenen Themen der DS-GVO konsultiert. Hervorzuheben war das Treffen der Gruppe zu den neuen Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (SCC). Ziel der Kommission war es, ein FAQ für die im Juni des Berichtsjahres erstellten Standarddatenschutzklauseln zu erarbeiten. Auch wenn es sich bei den Klauseln um ein standardisiertes Vertragsset handelt, das durch die Vertragsparteien nicht geändert werden darf, bestehen Unklarheiten bei dessen Anwendung. Dies betrifft beispielsweise die Frage nach der Zulässigkeit ergänzender vertraglicher Regelungen oder der schriftlichen bzw. elektronischen Zeichnung des Dokuments. CEDPO zeigte im Rahmen des Treffens noch weitere Herausforderungen in der Praxis auf. So sei bspw. die Auslegung des Begriffs „Übermittlung“ in das Drittland bereits unklar, was eine Grundvoraussetzung für den Einsatz geeigneter Garantien im Falle fehlender Angemessenheitsbeschlüsse sei. Darüber hinaus sei die Verwendung der SCC unklar, wenn der Empfänger der Grundverordnung unterläge. Auch seien Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Modulen der SCC gegeben, so bspw. zwischen Modul 2 (Controller-to-Processor) sowie Modul 3 (Processor-to-Processor). Im Zuge von Vertragsverhandlungen bestünden in der Praxis oft Unstimmigkeiten, ob die SCC bevorzugt direkt mit dem Datenimporteur im Drittland

abgeschlossen werden sollten, auch wenn der Dienstleister zur gleichen Zeit über eine Niederlassung in der EU verfüge.

CEDPO beteiligte sich im April des Berichtsjahres, auf Einladung des EDSA, an einem Workshop zum Thema der Datenverarbeitung zu Forschungszwecken. Im Zuge der Veranstaltung wies CEDPO darauf hin, dass weiterhin Unklarheiten im Forschungsbereich zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen bestünden. Dies betreffe u.a.

- >> die Auslegung eines „Forschungszwecks“,
- >> die Zulässigkeit einer Zweckänderung,
- >> der Umfang von Transparenzpflichten sowie
- >> die Anforderungen an technisch-organisatorischen Maßnahmen als „zusätzliche Garantien“.

CEDPO nahm ebenfalls Stellung zu den Guidelines 01/2021 und den Beispielfällen für eine Datenschutzverletzung. Ziel der Stellungnahme war es, dem EDSA einen Einblick in aktuelle Herausforderungen der Praxis rund um die „Datenpanne“ zu geben. Die GDD beteiligte sich an der Konsultation, in dem die Mitglieder zu einer anonymen Meldung von Datenschutzverletzungen im Unternehmen aufgerufen wurden (siehe GDD-Praxisreport zu den Datenschutzverletzungen). CEDPO betonte im Zuge der Stellungnahme, dass große Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der gemeldeten Datenschutzverletzungen in den Mitgliedstaaten bestünden. Ferner seien weitere Konkretisierungen von aufsichtsbehördlicher Seite bei der Risikobeurteilung für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen notwendig. Um eine Sensibilisierung der Aufsichtsbehörden rund um die Datenschutzverletzungen im Unternehmen zu erreichen, fügte CEDPO weitere Fälle der Stellungnahme bei, die auf der durchgeführten Mitgliederbefragung basierten.

CEDPO und der rumänische Mitgliedsverband ASCPD veranstalten im Juni des Berichtsjahres ein Live-Webinar mit dem Titel "3 years of GDPR, 3 hot topics for the DPOs". Im Zuge des Webinars wurden Erfahrungsberichte aus drei ausgewählten Mitgliedstaaten ausgetauscht. Zum einen konnte Cecilia Alvarez, zuständig für die internationalen Angelegenheiten beim spanischen Verband APEP, Einblicke in die aktuellen Herausforderungen aus spanischer Sicht geben. Nadia Arnaboldi, Mitglied des Lenkungsausschusses und Koordinatorin des wissenschaftlichen Ausschusses von ASSO DPO, Italien, stellte den Leitfaden der italienischen Aufsichtsbehörde „Garante“ zur Ernennung, Position und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Sektor vor. Die GDD beteiligte sich über einen Vortrag zu den Herausforderungen für Datenschutzbeauftragte bei grenzüberschreitenden Übermittlungen nach Schrems II in Deutschland.

### III. DS-BvD-GDD-02

Im Berichtsjahr wurden die organisatorischen Vorkehrungen weiter betrieben, um die Verlagerung des Sitzes des Inhabers der Verhaltensregel „DS-BvD-GDD-02“ sowie der Überwachungsstelle zu begleiten. Die Verbände GDD und BvD, als Beteiligte des Projekts, streben die Gründung eines

gesonderten Verbandes an, der Entwürfe von Verhaltensregel auf ihre Genehmigungsfähigkeit hin prüft und bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde als Verhaltensregel gemäß Art. 40 DS-GVO einreicht. Ferner wird die Datenschutz Zertifizierungsgesellschaft mbH (DSZ) ihren Sitz zum Ort des zu gründenden Verbandes verlagern, um eine kohärente Überwachung der Verhaltensregel zu gewährleisten. Transparente und standardisierte Regeln für Auftragsverarbeiter sind nach Meinung von GDD und BvD ein wichtiges Instrument, um Verantwortlichen die sorgfältige Auswahl solcher Stellen zu erleichtern und um Auftragsverarbeiter selbst bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen.

#### IV. Fokusgruppe Datenschutz des Digital-Gipfels

Der Digital-Gipfel ist ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ausgerichteteter und seit 2006 jährlich stattfindender Kongress, der Konzepte entwickeln soll, wie die Bundesrepublik Deutschland als IT-Standort gestärkt werden kann. Unter Gesamtfederführung des Ministeriums greifen aktuell zehn Plattformen zentrale Themen aus der Digitalen Agenda auf und erarbeiten konkrete Projekte, die auf dem jeweiligen Gipfel präsentiert werden. Innerhalb der Plattformen sorgen sog. Fokusgruppen für die operative Umsetzung des festgelegten Gipfel-Themas bzw. damit zusammenhängenden Fragestellungen.

Innerhalb der Plattform „Sicherheit, Schutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft“ agiert die unter der Leitung des GDD-Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Schwartmann stehende Fokusgruppe Datenschutz. Die Gruppe setzt sich aus verschiedensten Datenschutz-Experten zusammen, hierunter auch Vertreter der Aufsichtsbehörden, der datenverarbeitenden Unternehmen sowie Wirtschafts- und Datenschutzverbänden.

Im Berichtsjahr fand aufgrund der Bundestagswahlen kein Digital-Gipfel statt. Nichtsdestotrotz veranstaltete die Fokusgruppe Datenschutz in Kooperation mit der Stiftung Datenschutz einen sog. „DatenTag“ zum Thema „Das TTDSG und neue Wege zur Einwilligungsverwaltung“. Die Veranstaltung befasste sich nur wenige Woche vor dem Inkrafttreten des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes mit den Herausforderungen rund um einen „Consent-Fatigue“ im Bereich der elektronischen Kommunikation. Durch die Einführung einer gesetzlichen Regelung

zu den anerkannten Diensten für eine Einwilligungsverwaltung sollen Betroffene die Möglichkeit erhalten, ihre Einwilligungen bei anerkannten Diensten zu verwalten, welche dann im Auftrag der Betroffenen diese an angeschlossene Telemedienanbieter weitergeben. Die Fokusgruppe konnte im Rahmen des „DatenTag“ ihre Thesen aus dem Arbeitspapier 2020 zu den Datenmanagement und Datentreuhandssystemen vorbringen. Die Gruppe plant weiterhin, ihre Grundlagenarbeit zu den Datentreuhändern auch mit Blick auf die aktuellen europäischen Gesetzesinitiativen (z.B. dem Data Governance Act) fortzuführen.

#### V. Code of Conduct zum Einsatz DS-GVO konformer Pseudonymisierung

GDD und Bitkom haben sich zusammengeschlossen, um den durch die Fokusgruppe Datenschutz im Jahr 2019 entwickelten Code of Conduct zum Einsatz DS-GVO-konformer Pseudonymisierung weiterzuentwickeln und diesen als Verhaltensregel gem. Art. 40 DS-GVO durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen. Die Verbände werden die Code-Ownerships übernehmen und als private und unabhängige Überwachungsstelle nach Art. 41 DS-GVO SCOPE Europe bvba bzw. den SRIW e.V. (Selbstregulierung Informationswirtschaft) einsetzen. Im Berichtsjahr wurde die Verhaltensregel inhaltlich überarbeitet und unter Mithilfe ausgewählter Unternehmen mit weiteren sog. „Good Practices“ ergänzt, die bei der Anwendung der Regeln Unterstützung in bestimmten Sektoren leisten sollen. Auch wurden Regelungen zur Überwachung der Verhaltensregel ergänzt sowie Vorkehrungen zur Steuerung, Überprüfung und Fortentwicklung der Verhaltensregel getroffen. GDD und Bitkom planen, die Verhaltensregel im kommenden Jahr bei einer europäischen Aufsichtsbehörde als sog. „transnationalen Code“ einzureichen, der es Datenverarbeitern in mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen soll, sich transparenten und einheitlichen Regeln rund um die Pseudonymisierung zu unterwerfen. Die Besonderheit der Verhaltensregel besteht darin, dass hierin ein angemessener Management-Prozess für die Pseudonymisierung personenbezogener gefordert wird. Dies beinhaltet auch die Dokumentation des Prozesses anhand vorgegebener Prüfpunkte sowie dessen regelmäßige Evaluierung. Zukünftig sollen Module diesen Management-Prozess für bestimmte Sektoren ergänzen.



## ENTWICKLUNG DER GDD

### I. Mitgliedsbeiträge

Seit dem 01.01.2001 gelten die anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17.11.1999 beschlossenen Beitragssätze. Die Höhe der Beiträge wurde wie folgt festgelegt:

#### 1. Mindestbeiträge

a.	Studenten	40,00 Euro
b.	Rentner/Pensionäre	100,00 Euro
c.	Persönliche Mitglieder (nur Privatpersonen)	150,00 Euro
d.	Betrieblicher/behördlicher DSB als persönliches Mitglied	250,00 Euro
e.	Regionale Verbände, Kammern	400,00 Euro
f.	Bundesverbände, Kammern	500,00 Euro

#### 2. Staffel für Firmenmitglieder

bis zu 1.000 Beschäftigte	300,00 Euro
1.001 - 2.000 Beschäftigte	400,00 Euro
2.001 - 5.000 Beschäftigte	500,00 Euro
5.001 - 8.000 Beschäftigte	600,00 Euro
mehr als 8.000 Beschäftigte	1.000,00 Euro

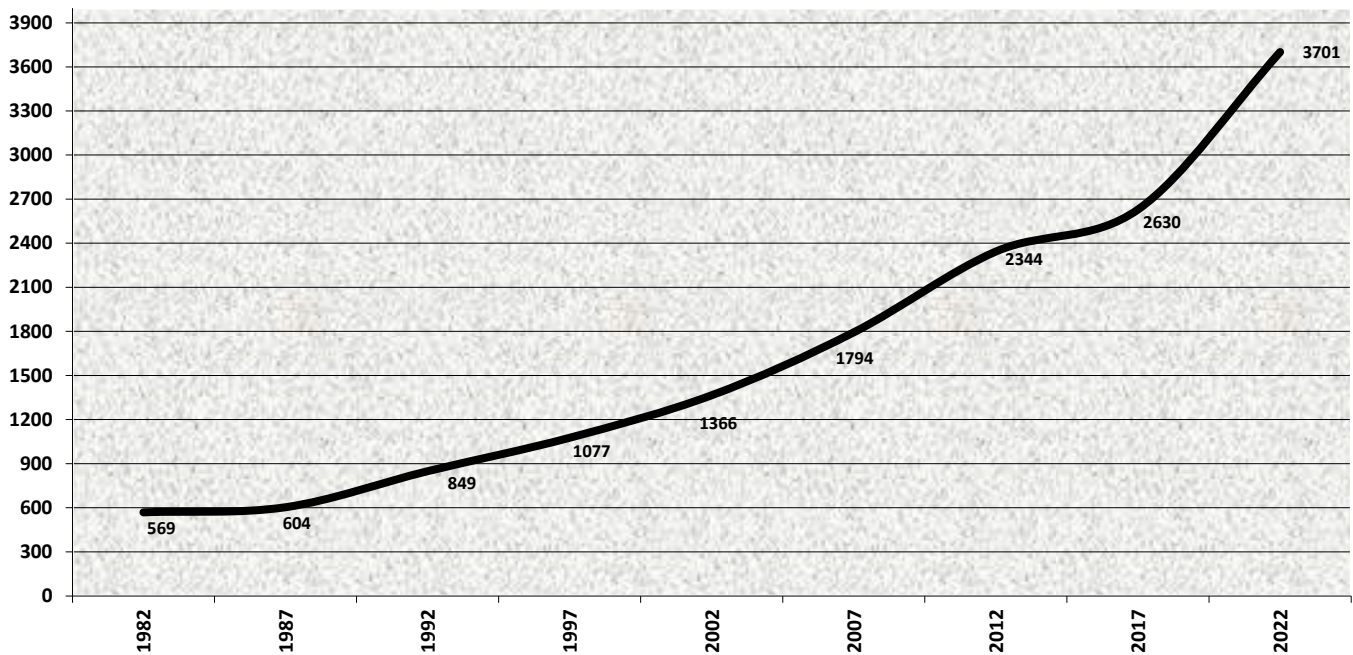
#### 3. Konzern-Mitgliedschaften

auf Anfrage

## II. Mitgliederentwicklung

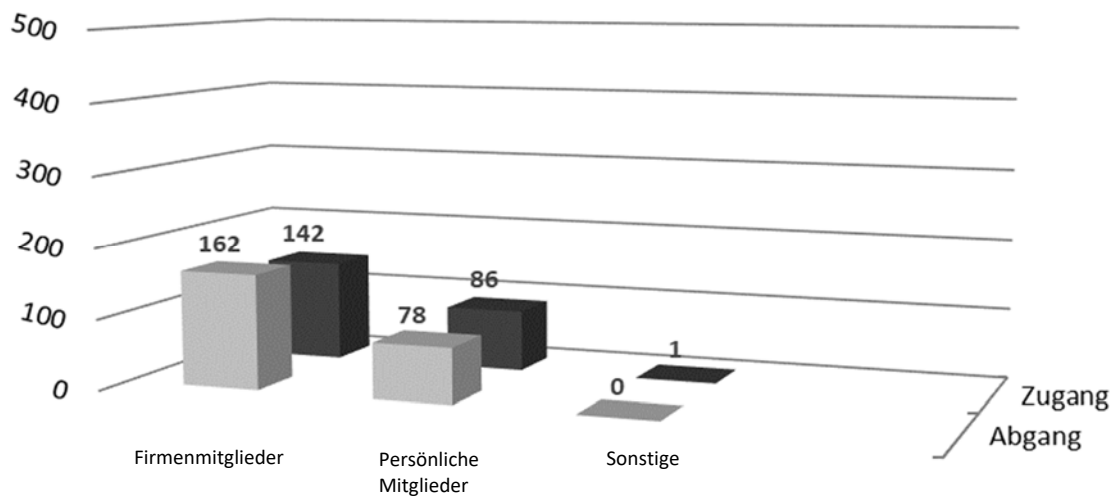
Im Jahr 2021 verlief die Mitgliederentwicklung aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklungen verursacht durch die Corona-Krise leicht rückläufig. Zum 01.01.2022 konnte die GDD 3.701 Mitgliedschaften von Firmen, betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Einzelpersonen und Behörden verzeichnen.

**Mitgliederentwicklung  
1977 - 2022**



Angaben beziehen sich auf den 01.01. des Jahres

**Mitgliederzugang/-abgang 2021**



## KONTAKTE DER GDD

Die GDD ist mitgliedschaftlich oder kooperativ u.a. mit folgenden Organisationen/Einrichtungen verbunden:

- >> Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. - ASW
- >> Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung - AWW
- >> Asociación Profesional Española de la Privacidad - APEP
- >> Association Française des Correspondants à la Protection des Données à Caractère Personnel - AFCDP
- >> Bundesverband der Deutschen Industrie - BDI
- >> Bundesverband für den Schutz kritischer Infrastrukturen e.V. - BSKI
- >> Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. - BITKOM
- >> Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände - BDA
- >> Confederation of European Data Protection Organisations - CEDPO
- >> Deutscher Dialogmarketing Verband e.V. - DDV
- >> Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. - DGRI
- >> Deutscher Industrie- und Handelskammertag - DIHK
- >> Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine e.V. - DVT
- >> Deutschsprachige SAP Anwendergruppe e.V. - DSAG
- >> Fachgruppe Externe Datenschutzbeauftragte e.V.
- >> Fachverband für multimediale Informationsverarbeitung e.V. - FMI
- >> Gesellschaft für Informatik e.V. - GI
- >> International Association of Privacy Professionals - IAPP
- >> Nederlands Genootschap van Functionarissen voor de Gegevensbescherming - NGFG
- >> Österreichische Gesellschaft für Datenschutz - ARGE DATEN
- >> TeleTrust Bundesverband IT-Sicherheit e.V.
- >> Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe - UNICE
- >> Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V. - VDR
- >> Verband für Sicherheitstechnik e.V. - VfS
- >> Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. - ZAW

Die GDD pflegte einen intensiven Meinungs- und Informationsaustausch mit zahlreichen Organisationen - insbesondere mit Wirtschaftsverbänden - auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Ständige und gute Kontakte bestanden zu verschiedenen Bundes- und Landesministerien hinsichtlich der Umsetzung und Fortentwicklung des allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrechts sowie der Förderung von Projekten. Genannt seien hier beispielhaft das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die regelmäßige Präsenz von Vertretern der Ministerien und Datenschutzbehörden bei GDD-Veranstaltungen (z.B. anlässlich der DAFTA und bei GDD-Erfa-Kreis-Sitzungen) verdeutlicht die gute Zusammenarbeit.

Vertreter der Aufsichtsbehörden bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz machten auch im Berichtsjahr weiterhin Gebrauch von dem Angebot der GDD, an den Seminarzyklen teilzunehmen bzw. ihre Mitarbeiter dort schulen zu lassen.

## ANHANG

### GDD-VORSTAND

#### **Vorsitzender**

**Schwartzmann**, Prof. Dr. Rolf  
Technische Hochschule Köln - Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht

#### **Stellv. Vorsitzenden**

**Krader**, Gabriela, LL.M.  
Deutsche Post DHL

**Gerling**, Prof. Dr. Rainer W.  
Hochschule München

#### **Schatzmeister**

**Müthlein**, Thomas  
DMC Datenschutz Management & Consulting GmbH & Co. KG

#### **Beisitzende**

**Benedikt**, Kristin  
Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg

**Egle**, Ulrike  
Konzerndatenschutzbeauftragte der Ravensburger Unternehmensgruppe

**Meier**, Prof. Dr. Michael  
Universität Bonn

**Ritter**, Steve  
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Referat IT-Sicherheit und Recht

**Thüsing**, Prof. Dr. Gregor, LL.M.  
Universität Bonn - Institut für Arbeitsrecht u. Recht der Sozialen Sicherung

**Zilkens**, Dr. Martin  
Ltd. Städt. Rechtsdirektor a.D.

#### **Erfa-Repräsentantin**

**Herman**, Bettina  
atarax Unternehmensgruppe

#### **Ehrevorsitzender**

**Gola**, Prof. Peter  
Chefredakteur der Fachzeitschrift RDV

---

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

#### **Geschäftsführer**

**Jaspers**, Andreas, Rechtsanwalt

#### **Stellv. Geschäftsführerin**

**Reif**, Yvette, LL.M., Rechtsanwältin



## WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

### Vorsitzender

**Keber**, Prof. Dr. Tobias  
Hochschule der Medien, Stuttgart

### Weitere Mitglieder

**Gerling**, Prof. Dr. Rainer W.  
Hochschule München

**Kuner**, Prof. Dr. Christopher  
Freie Universität Brüssel (VUB)

**Meier**, Prof. Dr. Michael  
Universität Bonn

**Paal**, Prof. Dr. Boris  
Universität Leipzig

**Pohlmann**, Prof. Dr. Norbert  
Westfälische Hochschule Gelsenkirchen

**Leutheusser-Schnarrenberger**, Sabine  
Bundesministerin der Justiz a.D.

**Taeger**, Prof. Dr. Jürgen  
Universität Oldenburg

**Zoche, Peter**  
FIFAS Freiburger Institut für angewandte Sozialwissenschaften e.V.

---

## PRÄSIDIUM DER GDD-DATENSCHUTZ-AKADEMIE

**Abel**, Prof. Dr. Ralf Bernd  
Rechtsanwalt, Hamburg

**Gerling**, Prof. Dr. Rainer W.  
Hochschule München

**Hange**, Michael  
Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) a.D.

**Schaar**, Peter  
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit a.D.

**Schwartzmann**, Prof. Dr. Rolf  
Technische Hochschule Köln

---

## FINANZPRÜFER DER GDD

**Gürtler**, Paul  
Targobank AG & Co. KGaA

**Schiefer**, Peter  
Bayer AG

---

## GDD-ARBEITSKREISE

### ARBEITSKREIS „DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT IM GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN“

#### Ansprechpartner

**Koepe**, David  
Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH ♦ Aroser Allee 72-74 ♦ 13407 Berlin  
Tel.: 030 130111011 ♦ E-Mail: david.koepe@gdd.de

### ARBEITSKREIS „DS-GVO PRAXIS“

#### Ansprechpartnerin

**Reif**, Yvette, LL.M.  
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. ♦ Heinrich-Böll-Ring 10 ♦ 53119 Bonn  
Tel.: 0228 969675-00 ♦ E-Mail: reif@gdd.de

## GDD-ERFA-KREISE

### Aachen

Parl, Simon P.

E-Mail: [simon.parl@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:simon.parl@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Bayern

Will, Daniela

Vitesco Technologies GmbH, Hohenbrunner Str. 5e ♦ 85635 Siegertsbrunn ♦ Tel.: 0172 8233990 ♦ E-Mail: [daniela.will@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:daniela.will@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Bayreuth

Rauch, Norbert

atarax Unternehmensgruppe ♦ Luitpold-Maier-Str. 7 ♦ 91074 Herzogenaurach ♦ Tel.: 09132 79800 ♦ Fax: 09132 63638 ♦

E-Mail: [norbert.rauch@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:norbert.rauch@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Berlin

Koepppe, David

Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH ♦ Arosier Allee 72 ♦ 13407 Berlin ♦ Tel.: 030 130111011 ♦ Fax: 030 13029111011 ♦

E-Mail: [david.koepppe@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:david.koepppe@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Brandenburg

Koch, Holger

Fachberater für Datenschutz und Datensicherheit ♦ Am Lerchenhang 21 ♦ 15299 Mixdorf ♦ Tel.: 033655 424 ♦ Fax: 033655 5292 ♦

E-Mail: [holger.koch@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:holger.koch@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Braunschweig

Wolters, Wolfgang

Volkswagen AG ♦ Brieffach 011/1586/0 ♦ 38436 Wolfsburg ♦ Tel.: 05361 9-30805 ♦ Fax: 05361 9-74609 ♦ E-Mail: [wolfgang.wolters@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:wolfgang.wolters@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Bremen/Weser-Ems

Struckmeier, Uwe

Mondelez Deutschland GmbH & Co.KG ♦ Konsul-Smidt-Str. 21 ♦ 28217 Bremen ♦ Tel.: 0421 3770-6197 ♦ Fax: 0421 3770-6735 ♦

E-Mail: [uwe.struckmeier@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:uwe.struckmeier@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Coburg

Rauch, Norbert

atarax Unternehmensgruppe ♦ Luitpold-Maier-Str. 7 ♦ 91074 Herzogenaurach ♦ Tel.: 09132 79800 ♦ Fax: 09132 63638 ♦

E-Mail: [norbert.rauch@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:norbert.rauch@Erfa-Kreis.gdd.de)

### DACH Bodensee

Rau, Sinja

MORGENSTERN Consecom GmbH ♦ Reichenaustr. 19 ♦ 78467 Konstanz ♦ Tel.: 07531 9217720 ♦ E-Mail: [sinja.rau@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:sinja.rau@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Dortmund

Bittorf, Georg Karl

Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. ♦ Kronenstr. 63 - 69 ♦ 44139 Dortmund ♦ Tel.: 0231 5483-407 ♦ Fax: 02365 974877 ♦

E-Mail: [georg.bittorf@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:georg.bittorf@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Düsseldorf/Krefeld

Haaz, Dr. Heiko

UIMC Dr. Vossbein GmbH & Co. KG ♦ Otto-Hausmann-Ring 113 ♦ 42115 Wuppertal ♦ Tel.: 0202 26574-0 ♦ Fax: 0202 26574-19 ♦

E-Mail: [heiko.haaz@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:heiko.haaz@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Essen

Bittorf, Georg Karl

Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. ♦ Kronenstr. 63 - 69 ♦ 44139 Dortmund ♦ Tel.: 0231 5483-407 ♦ Fax: 02365 974877 ♦

E-Mail: [georg.bittorf@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:georg.bittorf@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Freiburg

Herman, Bettina

atarax Unternehmensgruppe ♦ Dr.-Dassler-Str. 57 ♦ 91074 Herzogenaurach ♦ Tel.: 07544 5793 ♦ E-Mail: [bettina.herman@gdd.de](mailto:bettina.herman@gdd.de)

### Hannover

Mönikes, Klaus

Klaus Mönikes - Unternehmensberatung für Datenschutz und Datensicherheit ♦ Vahrenwalder Str. 269 A ♦ 30179 Hannover ♦

Tel.: 0160 1539950 ♦ Fax: 0511 2203698 ♦ E-Mail: [klaus.moenikes@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:klaus.moenikes@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Hessen

Voigt, Dr. Dennis

MELCHERS Rechtsanwälte ♦ Solmsstr. 71 ♦ 60486 Frankfurt/M. ♦ Tel.: 069 6530006-63 ♦ Fax: 069 653000663 ♦

E-Mail: [dennis.voigt@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:dennis.voigt@Erfa-Kreis.gdd.de)

### Hochsauerland

Richter, Benjamin

digital compliant GmbH ♦ Unter der Stadtmauer 2 ♦ 57392 Schmallenberg ♦ Tel.: 02972 9639612 ♦ E-Mail: [benjamin.richter@Erfa-Kreis.gdd.de](mailto:benjamin.richter@Erfa-Kreis.gdd.de)

**Karlsruhe****Godzik, Reiner**Unternehmensberatung für Datenschutz und Datensicherheit ♦ Am Storchengraben 18 B ♦ 76872 Freckenfeld ♦ Tel.: 06340 918724 ♦  
Fax: 06340 918725 ♦ E-Mail: reiner.godzik@Erfa-Kreis.gdd.de**Kassel / Marburg****Moers, Stephan**

Datenschutzberatung Moers GmbH ♦ Neue Str. 22 ♦ 34369 Hofgeismar ♦ Tel.: 05671 74925-11 ♦ E-Mail: stephan.moers@Erfa-Kreis.gdd.de

**Koblenz / Mainz****Morgenstern, Jan**MORGENSTERN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ♦ Clemensstr. 26 - 30 ♦ 56068 Koblenz ♦ Tel.: 0261 98862360 ♦  
E-Mail: jan.morgenstern@Erfa-Kreis.gdd.de**Köln****Eul-Löh, Petra**

HEC Harald Eul Consulting GmbH ♦ Auf der Höhe 34 ♦ 50321 Brühl ♦ Tel.: 02232 1885210 ♦ E-Mail: petra.eul-loeh@Erfa-Kreis.gdd.de

**Mannheim/Ludwigshafen****Schütz, Wolfgang**

Westenergie AG ♦ Eurenstr.33 ♦ 54294 Trier ♦ E-Mail: wolfgang.schuetz@Erfa-Kreis.gdd.de

**Mecklenburg-Vorpommern****Schröder, Anke**

Haussmannstr. 47 ♦ 17121 Loitz ♦ Tel.: 0151 46336689 ♦ E-Mail: anke.schroeder@Erfa-Kreis.gdd.de

**Münster****Löwe, Jutta**

Brenntag Holding GmbH ♦ Messeallee 11 ♦ 45131 Essen ♦ Tel.: 0201 64961259 ♦ E-Mail: jutta.loewe@Erfa-Kreis.gdd.de

**Nord****Foth, Dr. Michael**

IBS data protection GmbH ♦ Zirkusweg 1 ♦ 20359 Hamburg ♦ Tel.: 040 5409097-97 ♦ E-Mail: michael.foth@Erfa-Kreis.gdd.de

**Nürnberg****Buss, Dr. Sebastian**

Diehl Stiftung &amp; Co. KG ♦ Stephanstr. 49 ♦ 90478 Nürnberg ♦ Tel.: 0911 947-2768 ♦ Fax: 0911 947-3429 ♦ E-Mail: sebastian.buss@Erfa-Kreis.gdd.de

**Ost Westfalen Lippe (OWL)****Oenning, Hannes**WPP Deutschland Holding GmbH & Co.KG ♦ Darmstädter Landstr. 112 ♦ 60598 Frankfurt/M. ♦ Tel.: 069 962251110 ♦  
E-Mail: hannes.oenning@Erfa-Kreis.gdd.de**Saarland / Pfalz****Kockler, Jürgen**UIMC Dr. Vossbein GmbH & Co. KG ♦ Altenkesseler Str. 17 C1 ♦ 66115 Saarbrücken ♦ Tel.: 0202 9467726-200 ♦  
E-Mail: juergen.kockler@Erfa-Kreis.gdd.de**Sachsen****Wagner, Prof. Dr. Ralph**DID Dresdner Institut für Datenschutz ♦ Hospitalstr. 4 ♦ 01097 Dresden ♦ Tel.: 0351 6557720 ♦ Fax: 0351 65577222 ♦  
E-Mail: ralph.wagner@Erfa-Kreis.gdd.de**Sachsen-Anhalt****Pohle, Saskia**

Seeweg 6 ♦ 04356 Leipzig ♦ Tel.: 0341 52039295 ♦ E-Mail: saskia.pohle@Erfa-Kreis.gdd.de

**Stuttgart****Reschke, Antonio**

Rechtsanwaltskanzlei ♦ Schillerstr. 28 ♦ 65207 Wiesbaden ♦ Tel.: 06127 61701 ♦ Fax: 06127 61701 ♦ E-Mail: antonio.reschke@Erfa-Kreis.gdd.de

**Thüringen****Kühne, Matthias**

Burgstr. 37 ♦ 07751 Rothenstein ♦ Tel.: 0361 5641135 ♦ E-Mail: matthias.kuehne@Erfa-Kreis.gdd.de

**Würzburg****Rauch, Norbert**atarax Unternehmensgruppe ♦ Luitpold-Maier-Str. 7 ♦ 91074 Herzogenaurach ♦ Tel.: 09132 79800 ♦ Fax: 09132 63638 ♦  
E-Mail: norbert.rauch@Erfa-Kreis.gdd.de**Wuppertal / Bergisches Land****Voßbein, Dr. Jörn C.**UIMC Dr. Vossbein GmbH & Co. KG ♦ Otto-Hausmann-Ring 113 ♦ 42115 Wuppertal ♦ Tel.: 0202 9467726-200 ♦ Fax: 0202 26574-19 ♦  
E-Mail: joern.vossbein@Erfa-Kreis.gdd.de**Schweiz****Baumann, Henriette**

Integratio GmbH ♦ Börsenstr. 18 ♦ CH-8001 Zürich ♦ Tel.: 0041 44 4317200 ♦ E-Mail: henriette.baumann@Erfa-Kreis.gdd.de

# Satzung der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)

(in der Fassung der Beschlüsse vom 10.11.1983, 06.11.1984, 14.11.1990,  
04.11.1991, 20.11.2002, 18.11.2009, 21.11.2012 und 19.11.2014  
der ordentlichen Mitgliederversammlung in Köln)

## Präambel

Datenschutz und Datensicherheit sind mit Blick auf die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den wachsenden wirtschaftlichen Wert personenbezogener Daten wichtige Grundpfeiler der Informationsgesellschaft. Ein angemessener Datenschutz hat dabei sowohl dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als auch der Informationsfreiheit Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. tritt für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen und deren Datenschutzbeauftragte bei der Lösung der vielfältigen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen zu unterstützen, die durch das Erfordernis nach rechtmäßiger, ordnungsgemäßer und sicherer Datenverarbeitung aufgeworfen werden. Die Gesellschaft tritt hierzu für die Prinzipien der Selbstkontrolle und Selbstregulierung ein. Im Rahmen ihrer Aktivitäten pflegt sie eine intensive Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Politik. Die Gesellschaft vertritt die Belange der Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch der mittelständischen Wirtschaft -, deren Datenschutzbeauftragten und der betroffenen Bürger gegenüber Regierungen und Gesetzgebungsorganen; sie will ferner die politische Willensbildung durch fachlichen Rat unterstützen.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn; sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit im Sinne der dieser Satzung vorangestellten Präambel. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Zurverfügungstellung von Informationen und Materialien an die betroffenen Bürger und Daten verarbeitenden Stellen zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung,
2. die Bildung von Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreisen,
3. die Entwicklung und Veröffentlichung von Methoden zur Sicherung der Qualifikation von Datenschutzverantwortlichen, insbesondere Datenschutzbeauftragten,
4. die Zusammenarbeit mit den in der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen staatlichen Kontrollorganen.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig; die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft oder um die von ihr verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Sie sind ferner verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

**§ 5****Ausschluss eines Mitgliedes**

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der Gesellschaft schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter der Angabe der Gründe mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(2) Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

**§ 6****Beitrag**

(1) Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag. Er ist für das Geschäftsjahr im ersten Quartal des Jahres im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

**§ 7****Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

**§ 8****Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen

1. die Genehmigung des Finanzberichtes und der Haushaltspläne,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Finanzprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands abgehalten, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und ihr

die nötigen Informationen beizufügen, insbesondere Geschäftsbericht, Finanzbericht, Haushaltsplan, Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und - soweit bekannt - Wahlvorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch eine andere stimmberechtigte natürliche Person vertreten zu lassen; eine Person kann höchstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. Die Bestellung des Vertreters hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Auf Antrag des Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

**§ 9****Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. mindestens zwei und maximal sechs Beisitzern und
5. dem Erfa-Repräsentanten.

Der Vorstand ist berechtigt, bei entsprechendem Bedarf bis zu zwei Mitglieder zu kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zusammen mit einem der anderen Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsmacht ist durch Beschlüsse des gesamten Vorstands begrenzt.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.

(7) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern der Gesellschaft zur Prüfung zur Verfügung.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

(9) Der Vorstand kann einen 'Wissenschaftlichen Beirat' einrichten, der für die Gesellschaft beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

(10) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden des Vorstandes nach dessen Ausscheiden aus dem Vorstand wegen herausragender Verdienste um die Gesellschaft zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, er hat aber kein Stimmrecht.

#### **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Geschäftsführern. Die Rechte und Pflichten werden in einem Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft. Sie ist an die Vorgaben und Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsführung erstellt insbesondere den Jahreshaushaltsplan, den Rechnungsabschluss sowie den Geschäftsbericht und bereitet die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, des wissenschaftlichen Beirats und des Erfa-Beirats vor.

(3) Innerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs ist die Geschäftsführung im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht ermächtigt, den Verein zu verpflichten und Rechte für ihn zu erwerben.

#### **§ 11 Finanzprüfer**

(1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 12 Erfa-Organisation**

(1) Die Gesellschaft bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben Erfahrungsaustauschkreise (Erfa-Kreise). Aufgabe der Erfa-Kreise ist es insbesondere, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden und sonstigen Fachleuten für Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit,

1. die Teilnehmer bei der Lösung und Klärung bestehender Datenschutzprobleme zu unterstützen,
2. auf lokaler oder regionaler Ebene Ziele und Belange der Gesellschaft und ihrer Mitglieder zu vertreten,
3. auf lokaler oder regionaler Ebene die Belange der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten zu vertreten.

(2) Aufgabe der Erfa-Kreise ist es ferner,

1. die Entscheidungsbildung in der Gesellschaft zu fördern und vorzubereiten,
2. Mitglieder für die Gesellschaft zu werben.

(3) Beabsichtigt ein Erfa-Kreis, bestimmte Themen oder Aktivitäten mit überregionalem Bezug an die Öffentlichkeit zu tragen, ist dies vorher mit dem Vorstand der Gesellschaft abzustimmen.

(4) Jeder Erfa-Kreis wählt einen Erfa-Kreis-Leiter. Die Erfa-Kreise sollten sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Erfa-Beirat abzustimmen ist.

#### **§ 13 Erfa-Beirat**

(1) Der Erfa-Beirat besteht aus den Erfa-Kreis-Leitern, die Mitglieder der Gesellschaft sind.

(2) Der Erfa-Beirat schlägt der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Erfa-Repräsentanten zur Wahl in den Vorstand vor.

(3) Der Erfa-Beirat wirkt bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft beratend und unterstützend mit. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Belange der Erfa-Kreise zu vertreten.

(4) Der Erfa-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr ist die Mitgliederstärke der einzelnen Erfa-Kreise angemessen zu berücksichtigen.

#### **§ 14 Auflösung der Gesellschaft**

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

## Satzung des Wissenschaftlichen Beirats der GDD

### § 1 Mitglieder

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die im Datenschutz oder in der Datensicherheit besondere Erfahrungen besitzen und sich für die Fortentwicklung dieser Gebiete einsetzen. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats müssen nicht Mitglieder der GDD sein. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Beschluss des Vorstands berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Über eine weitere Berufung entscheidet der Wissenschaftliche Beirat. Die Mitglieder des Beirats können jederzeit auf eigenem Wunsch ausscheiden bzw. vom Vorstand abberufen werden.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Beirat aus seiner Mitte gewählt.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die anderen Organe der Gesellschaft auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit. Insbesondere erörtert und bewertet er die aktuellen Entwicklungen und deren künftige Auswirkungen in diesen Bereichen.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, sich vom Vorstand und von der Geschäftsführung über die Arbeit der GDD unterrichten zu lassen und Anregungen zu geben.

### § 3 Sitzungen

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel einmal im Halbjahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden über die Geschäftsstelle. Der Vorstandsvorsitzende der GDD und seine Stellvertreter sowie die Geschäftsführung sind zu den Sitzungen einzuladen. Bei Bedarf können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Beiratssitzung.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, Stillschweigen über alle die GDD betreffenden Umstände zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über die Beendigung der Amtszeit als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats hinaus.

## Geschäftsordnung des Präsidiums der GDD-Datenschutz-Akademie

### § 1 Mitglieder

- (1) Das Präsidium der GDD-Datenschutz-Akademie besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Lehre und Praxis, die im Datenschutz und in der Datensicherheit besondere Erfahrungen besitzen. Mitglieder des Präsidiums müssen nicht Mitglieder der GDD sein.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Beschluss des Vorstands berufen. Die Mitgliedschaft unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Die Mitglieder des Beirats können jederzeit auf eigenen Wunsch ausscheiden bzw. vom Vorstand abberufen werden.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Präsidium aus seiner Mitte gewählt.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das Präsidium der GDD-Datenschutz-Akademie unterstützt die GDD bei der Konzeption und Evaluierung der Ausbildung und Zertifizierung von Datenschutzverantwortlichen in der GDD-Datenschutz-Akademie.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, sich vom Vorstand und von der Geschäftsführung über die Arbeit der GDD-Datenschutz-Akademie unterrichten zu lassen und Anregungen zu geben.

### § 3 Sitzungen

- (1) Das Präsidium tagt in der Regel einmal im Jahr anlässlich der DAFTA. Der Vorstandsvorsitzende der GDD sowie die Geschäftsführung sind zu den Sitzungen einzuladen. Bei Bedarf können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. Die Einladung und die Protokollführung obliegen der Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorsitzende des Präsidiums oder sein Stellvertreter leitet die Präsidiumssitzung.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, Stillschweigen über alle die GDD betreffenden Umstände zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über die Beendigung der Amtszeit als Mitglied des Präsidiums hinaus.